

VK
752





Ge

ai

B. C. D.

Richtige Beschreibung
der
Beiden Marggraffthümer
Ober- und Nieder-

Saufitz /

durch allerhand
Geographische / Historische und Politische

DISCURSE

von

den häufigen Irrungen /
welche

AUCTOR ANONYMUS

in den

Kurzen Fragen

aus der Neuen und Alten Geographie /
begangen hat /

möglichst Fleißes gesaubert /
und in richtige Ordnung gebracht

von

Einem Liebhaber des Vaterlandes.

In Görlitz zu finden /

v. Joh. Gottlob Laurentio, 1696.



Vk 752



CASPAR PEUCERUS

Phil. & Medic. Doct.

in

IDYLLIO

PATRIA

LUSATIA.

LAudabunt alii sua quivis commo-
da vitæ:

Nam rerum non est omnibus u-
nus amor.

Me Patriæ memorare vices, ab origi-
ne prima

Quas variâ subiit conditione, juvet.
Prosperitatis ut hæc pars non spernen-
da putatur.

Judice me, paucis anteferēda bonis.
Legibus eximia si quem cæloq; salubri
Urbe satum fausto fidere vidit Eos.

Mirus amor Patriæ, sic omnibus insit,
omnes

Detinet inmemores nec finit esse sui.
Nataliq; solo, patriis & legibus ævo,
Virtutum in primo semina quisqvè
trahunt. (æther,

Mox ubi progenitos vestit circumflus
Haustu ipso nova vis luminis indu-
itur. Atq;



At quæ quis primis adolescens combi-
bit annis,

Arte vel exemplo, more vel impe-
rio:

Ceu, quo testata recens imbuta est, ser-
vat odorem:

Haud secus illa animis fixa manere
solent.

Hinc concepta vigent primæ vestigia
flammæ,

Quam radice virens semper origo
fovet.

At de cognato tacit⁹ qui sanguine leni⁹
Intima cordis habet viscera, ut ignis,
alit.

Suscipiens rapido confinem fomite
flammam,

Atq; olei pascens rore madente sui.
Non hæc de nihilo causa est, sed verior
illa, (los.

Ipsæ quod hos opifex indidit ignicu-
Æstu fervet ab his in me quæ storga
perenni

Effigie memori subq; vetusta novat:
Non animum curis varium finit ante
quiesse,

Quam patrio solvã debita digna solo,





I.

Wist bishero ein Büchelgen in den Händen der Jugend herumgegangen / welches unter dem Titul Kurze Fragen aus der neuen und alten Geographie / den Weg zu curioser Erkenntniß der Erd-Kugel weisen wil. Der Auctor hat sich selber nicht genennet: Doch bin ich von vielen gewiß versichert worden / daß es der Geburt nach ein Lausitzer sey.

II.

Nun scheineth es zwar bey dem ersten Anblicke / als hätte es der gute Mann gegen die / welche zu dem Geographischen Studio Beliebung tragen / nicht übel gemeinet. Allein wenn man das Werk selbst etwas sorgfältiger ansiehet; so kan man gar mit leichter Mühe beweisen!

daß er den Liebhabern dieser edlen Wis-
senschaft / und sonderlich denen / wel-
che den Grund darinne zulegen bemühet
senn / nicht geringen Schaden zugefü-
get habe.

III.

Denn es sind mehr Geographische/
Chronologische und Politische Fehler in
diesem Buche begangen worden / als sich
vielleicht der Auctor selbst einbilden kan.
Heist es nun sonst: Quo semel est im-
buta recens servabit odorem testa diu;
so kan sich leicht ein junger Mensch durch
diese unrichtige Fragen so weit ver-
führen lassen / daß er bey heranwach-
senden Jahren größere Mühe anwen-
den muß / sich die eingebildeten Fehler
wieder aus dem Kopffe zubringen / als
es ihn Arbeit gekostet hat / die greulichen
Irthümer an stat warhafftiger Dinge
in das Gedächtniß zuschreiben.

IV.

Zwar ich bescheide mich gar gerne/
daß wir in einem Stande leben / da wir
alle

alle
Jede
vor
lavti
ses
uns

Hif
er g
sche
aus
des
ger
mel
und
ein
vor
hin
Da
geb

gei

alle Irrwege nicht vorbey gehen können:
 Jedoch bin ich auch versichert / daß es uns
 vor eine Nachlässigkeit / oder unzeitige Phi-
 lavtie ausgeleget werde / wenn wir die-
 ses nicht genau untersuchen / welches
 uns gleichwohl am meisten angehet.

V.

Das ist wahr: Es kan einer ein guter
 Historicus und Geographus seyn / ob
 er gleich nicht alle Indianische / Ægypti-
 sche / Türckische und andre dergleichen
 auswärtige Geschichte oder Lan-
 des-Beschaffenheiten an den Fin-
 gern her zuzehlen weiß. Aber nimmer-
 mehr darffer sich auff seine Historische
 und Geographische Wissenschaft etwas
 einbilden / wenn er gleich noch so schöne
 von weitentlegenen Dingen discurren /
 hingegen von dem Zustande seines
 Vaterlandes keine sichere Nachricht
 geben kan.

VI.

Denn es bleibt darben / was der Hoch-
 gelahrte *Becmanus* in seinen *Lineis Do-*

A 3

Trina



Erinæ Moralis c. III §. IX. p. m. 31. sehr
weißlich schreibet: *Res longè à nobis re-*
motas scire supervacaneum est, quia ne-
præsentibus quidem sufficimus, præterea
minus movent, & in usus nostros haud
facilè trahipossunt. Talis est Lectio Hi-
storiæ veteris, item rerum ab utriusq;
Indiæ incolis gestarum. Tempore enim
& locis nimium quantum à nobis dissi-
dent. Eas voluptatis causâ legi justo le-
viôr prætextus est. Scientia, quam
voluptatis causâ haurimus, non scientia,
sed inutilis curiositas est.

VII.

Eben darum nahmen sich die alten
Geographi und Historici nach *Maresii*
Zeugniß in *Epist. Philolog. Epist. XLV*
p. m. 203. beßer inacht. *Operi enim*
suo non ante manus admovebant, quam
ea, quæ describenda habebant, loca
adiissent, & ipsi omnium αὐτόπται fu-
issent.

VIII.

Doch daß ich wieder auf die Geo-
graphischen Fragen komme / so ist mir
unlängst

unlängst von einem guten Freunde ge-
schrieben worden / wie sich der Auctor
vorgenommen habe / Dieselben numehro
in Octavo wieder auflegen zulassen.
Ob es nun wohl eben meines Thuns
nicht ist / einen vollständigen Cata-
logum aller eingeschlichenen Schnit-
zer zuverfertigen: so habe ich dennoch
aus Liebe zu dem Vaterlande / und aus
treuer Sorgfalt vor die anwachsende
Jugend / nicht unterlassen wollen / den
Herrn Auctorem wohlmeinend hiemit
zu erinnern / er möchte seiner Renom-
mée so viel zu gute thun / und bey der
neuen Auflage / zum wenigsten in seinem
Vaterlande Lausitz / die mit unterlauf-
fenden Fehler oder mercklichen Män-
gel endern und ersetzen / damit er hie-
durch desto leichter den bösen Verdacht
von seinen Geographischen Fragen ab-
wende / als müßten die übrigen Capitel
voller Unrichtigkeit seyn / weil das lie-
be Vaterland so zerlästert davon kom-
men ist.

sehr
is re-
ane
terea
baud
Hi-
usq;
enim
dissi-
tole-
am-
ntia.

alten
aresii
KLV
nim
vam
oca
fu-

Geo-
t mir
ingst

Wilt er es vor bekant annehmen / so soll mich die Mühe nicht dauern / in nachgesetzten kürzlich zu zeigen / wo und wie er seine Verbeßrung am bequemsten und nützlichsten anbringen könne. Ja damit er nicht einwenden dürffe / als würde durch meine Discurse Gelegenheit zu einem weitläufftigen Tractatu von Lausitz / nicht aber zu kurzem Geographischen Fragen an die Hand gegeben; so will ich nach vollendeten Erinnerungen weisen / wie das vornehmste von Lausitz in angenehmer Kürze und richtiger Ordnung könne vorgetragen werden.

Vorhero aber gebe ich gar gerne zu; Man habe mit Lausitz hin und wieder große Confusion gemachet: Allein wie der Auctor der Geographische Fragen die gute Hoffnung von sich erwecket / daß er die bisherigen Fehler nicht nur genau examiniret habe; sondern

der
Be
te h
schr
ne v
dur
sich
gar
we
son
Zu
es
on
Co
we
me
füh

Hi
Hi
Ge
ris
mi
vir

dern auch denen / welche auff die Neben-
 Wege kommen sind / sorgfältig zu rech-
 te helffen wolle / und bey fleißiger Be-
 schreibung auswärtiger Länder auch ei-
 ne vollständige und zuverlässige Abbil-
 dung seines Vaterlandes mitzutheilen
 sich bemühen werde: Also wäre es ihm
 gar leichtlich zuthun möglich gewesen/
 wenn er nur entweder mit solchen Per-
 sonen / welche sich um den Lausitzschen
 Zustand bekümmert haben / und derer
 es Gottlob! in dieser Gelehrten Regi-
 on nicht wenig giebet / vertrauliche
 Correspondenz gehalten/oder sich zum
 wenigsten um die Scribenten beküm-
 mert hätte / welche von Lausitz aus-
 führlich zuhandeln pflegen.

XI.

Denn man kan sich aus *Dubravii*
Historia Bojemica, aus *Aeneæ Sylvii*
Historia de Bohemorum Origine ac
Gestis: vornehmlich aber aus *Melchio-*
ris Goldasti Commentariis de Bohe-
miae Regni incorporatarumq; Pro-
vinciarum Juribus ac Privilegiis, und

A 5

Bohusq;

Bohuslai Balbini Miscellaneis Histori-
cis Regni Bohemiae von den Lausizi-
schen Sachen große Wissenschaft zu
Wege bringen.

XII.

Ich wil anietzo nicht an *Christophori
Manlii* Commentariorum Rerum Lu-
saticarum Libros VI. quibus accessit
septimus de Lusatias Literarum armo-
rumq; gloria claris, gedencken. So wil
ich auch nicht viel von *Bartholomaei Scul-
teti, Gorlicensis, Historie* erinnern.
Den es ist bekant / daß auff der Herren
Land-Stände Befehl derselbe 1581.
das ganze Marggraffthum durchreiset
sey / und eine Land-Charte von Lau-
sitz / welche noch zu bekommen ist / ver-
fertigt habe. Zwar in dem Budizini-
schen Krenze und in ganz Nieder-Lausitz
ist sie sehr elende davon kommen / dieweil
weder die Mahmen der Dertter / noch die
Situation, am allerwenigsten aber die
Meilen einzutreffen pflegen: Jedem-
noch muß man sie in dem Görlicischen
Krenze passiren lassen.

Ben

Q
dach
Zal
dur
sch
Ob
Kän
Zal
men
den
auf
nio
Go
bu
un
we
ein
un
lu
ru
dar

S

Ben dieser Gelegenheit nun hat obgedachter *Scultetus* an allen Orten die Jahr=Bücher und Antiquitäten ziemlich durchsuchet/ und eine Historische Beschreibung des Marggraffthums Ober=und Nieder=Lausitz von dem Kaiser *Henrico Aucupe* an/ bis auf das Jahr 1584. in Deutscher Sprache zusammen getragen. In der Vorrede gedendet er Herrn *Jacobi von Salza/ auff Heydersdorff/* zu seiner Zeit *Senioris und Assessoris in Consiliis Territorii Gorlicensis.* Historischer Beschreibung der zwey Länder Schlesiens und Lausitzs/ und lobet dieselbe dessentwegen/ weil unter andern von Lausitz eine fleißige Dimension der Länge und Breite/ nebst einer guten Abtheilung der unterschiedenen Regierung/ und anderer zugehörigen Sachen darinne enthalten sey.

XIV.

So geschweige ich auch/ wie viel des Hochgelahrten Herrn *August Adolphs*

dolphs von Haugwitz / auf Ubigau
und Krinitz / wohl eingerichteter *Pro-*
dromus Lusatiæ, Herrn Schurzflie-
sches in Wittenberg / und Herrn Sa-
gittarii in Jehna *Disputationes Histo-*
ricæ de Lusatiâ zu glücklicher Abhelfung
aller eingerissenen Confusion hätten kön-
nen beförderlich seyn.

XV.

Doch ich muß näher zur Sache schrei-
ten. Im X. Capitel n. IV. p. m. 610.
wird der Anfang von Lausitz insonder-
heit zu handeln gemacht. Allein selbst
die Überschrift / und also die erste Zei-
le ist falsch. Denn es heißt: Von Laus-
nitz.

XVI.

Wenn ich zur Höhneren Lust hätte / so
würde ich sprechen: Ey / ey / lieber
Herr / weiß er nicht sein Vaterland
recht zu schreiben: wie wird es beschrei-
ben können? Aber damit würde ich wenig
zu einer bessern Edition beitragen. Ich
gebe vielmehr dem Auctori zur freund-
lichen Nachricht; daß in keinem Lan-
des

des
pub
ein
La
sch
teir
T
wo
soll

W
er
un
D
ien
bro
che
so
zu
der
de
de
br
der

Des=Privilegio, in keinem Documento publico, in keinem Patente, und mit einem Worte / in keiner Canzley Lauffniz / sondern allemahl Lauffitz geschrieben werde. Und so lange es im Lateinischen LUSATIA, und nicht LUSNITIA heißet / so lange kan ich nicht sehen / wo im Deutschen Lauffniz herkommen solle.

XVII.

Vielleicht wird sich der Auctor auf das Wort LUSUNTIA beruffen. Allein erstlich hat er es anzuführen vergessen / und das wäre auff solche Weise ein Fehler. Darnach sehe er sich zuvor um / ob es jemahls in Documentis publicis sey gebraucht worden. Denn wo uns in solchen Dingen die Canzleyen entfallen / so wird die größte Philologische Weißheit zum Gelächter. Ich wil anizo nicht gedencen / daß diejenigen / welche es von der Wendischen Sprache rechtmäßig deriviren / meistens solche Wörter vorbringen / in welchen kein N. zu finden ist.

So

So darf er sich auch nicht auf die *Antiquität* verlassen. Denn da wird er wohl gewahr werden / daß sonderlich *Ober-Lausitz Provincia Nissana, Nicæa, Milzavia, Milzienia, Milzenia, Marchia Budissinensis, Hexapoles, Ager Hexapolitanus*, und die ganze *Lausitz* zusammen *Sorabia, Syrbia, Ditivonia* genennet / den *Einwohnern* aber der *Nahme Lusici, Lusizi, Lusiki, Luiticii, Lutici, Sorabi, Syrbi, &c.* von den *Historicis* zugeleget werde: Allein *Lausitz* habe ich bis dato in keinem *Landes-Privilegio* oder *Chancelen* / obgleich über *dreyßigmahl* in den *Geographischen Fragen* gelesen.

XIX.

Oder er wird sich mit des um die *Gelehrte Welt Hochmeritirten* und *Vortrefflichen Herrn Weisens Autorität* legitimiren wollen / als welcher ebenfalls in der *Vorrede Lausitz* geschrieben habe. Aber er verzeihe mir / daß ich ihn in den *Verdacht* ziehe / als hätte er

te er klüger als der kluge Herr Weise zu seyn/und Dessen richtige Schreib- Art nach seiner falschen Meinung zu corrigiren sich unterstanden. Dem daß der unvergleichliche Herr Weise vorlängst aus den so oft vorkommenden Titulaturen der Durchl. Churf. zu Sachsen von der in Curii Principum, und sonst gewöhnlichen ratione scribendi informiret sey / ist aus der *Dedication* des Politischen Redners erster Edition, und dessen 978, 993. Blatte / auch vielen andern Orten seiner höchst-nützlichen und Grund-gelehrten. Schriften leichtlich zu beweisen.

XX.

Pag. 611. heißet es: Dieses Marggraffthum hat vor Zeiten zum Königreiche Böhmen gehört. Hier hat zwar der Auctor recht; gleichwohl aber / weil er erstlich von seinem Vaterlande redet / und zum andern sich bey auswärtigen Ländern öfters ziemlich auffgehalten/auch endlich sein Büchlein/Fragen aus der alten und neuen Geo-

Geographie / intituliret hat ; so hätte er billich mit wenigen erinnern sollen / wie dieses eine uralte Landschaft sey / welche schon unter der Semnonum Bortmäßigkeit gewesen wäre. Denn also schreibet Goldastus Commentar. Lib. I. c. XVI. n. 1. p. m. 98. *Lausatiam initio Semnones habuere, Suevorum antiquissimi, ut auctor est Tacitus. Unde patet, quam vetus sit Germaniae Principatus, quum Semnones Germani in ea Regnum condiderint, antequam Boji in proximam Hercyniam Sylvam ex Gallia immigrassent. Quod contigisse ipsis sexcentis annis ante Domini nostri JESU CHRISTI nativitatem supra demonstravimus, hoc est, ante annos bis mille ducentos, & quod excurrit.*

XXI.

Es wäre auch löblich gewesen / wenn er nothdürfftig gezeiget hätte / daß die Sorabi und Lusici, Gentes Sarmaticae, die Semnones verjaget / oder / welches eher zu glauben ist / unter ihre Gewalt gebracht /

gebr
hätt
sen
das
nac
bur
zut
ser
Kö
sib
Mo
get
der
en
lus
mi
un
K
ni
te
te
S
de
G
no



gebracht / und diese Gegend eingenommen
 hätten: Wie diese widerum vō de Sach-
 sen vertrieben / u. mit einem Worte / wie
 das gute Land inier einen Mächtigeren
 nach dem andern / bald den Branden-
 burgern / bald wieder den Sachsen
 zu theile worden wäre. Zwar der Kays-
 ser Henricus IV. habe es Vratislao-
 Könige in Böhmen / zu beständiger Be-
 sitzung eingeräumt / auch in Comitiiis
 Moguntinis 1086. dieses Recht bestätig-
 get: Allein es wäre dennoch wieder an-
 dern in die Hände gespielt worden. Bis
 endlich der glorwürdigste Kaysar Caro-
 lus IV. 1355. in Comitiiis Norimbergæ
 mit Genehmhaltung der Churfürsten
 und sämtlichen Stände des Heiligen
 Römischen Reiches Lausitz dem Kö-
 nigreiche Böhmen incorporiret hät-
 te. Und obgleich die Sechs-Städ-
 te / nebst den meisten Böhmischn und
 Schlesischen Ständen / auff Verhehung
 der Geistlichen / dem Könige in Böhmen
 Georgen, auffsäzig worden / und her-
 nach durch gewisse Friedens-Tractaten /
 B welche

welche die Churf. Sächsischen und Brandenburgischen Gesandten zwischen diesen streitenden Parteyen beförderten / von dem Könige in Böhmen / *Uladislao*, *Matthia Corvino*, Könige in Ungern / bey seinen glücklichen Krieges-Progressen in Schlesien / Lausitz und Mähren 1469. eingeräumet worden; So wären sie doch vermöge obgedachten Vergleichs alsobald nach *Matthia* Tode 1490. dem Königreiche Böhmen wieder anheimgefallen. Und von derselbigen Zeit an ist Lausitz bis 1635. beständig bey dem Königreiche Böhmen geblieben.

XXII.

Auf eben dieser Seite fährt der Autor also fort: Wie nū 1618. die Böhmis- sche Unruhe anging / so ward die Lausitz gleichfalls rebellisch. Wer von seinem Vaterlande schreibet / darff wohl eben nicht zu einem Heuchler werden: Jedoch erfordert es die Kindliche Liebe / daß er alles vorher genau überlege / damit er recht hinter die Wahrheit komme /
und

und
allg
es in
solch
den
von
nach
gut
chen
gen
Fr
gef
Lar
sein
cap
es
ma
sein
soll

M
Ch
han

und nicht seinem Vaterlande bey einem
 allgemeinen Fehler mehr bennehme / als
 es in der That selbst Schuld habe. In
 solcher Betrachtung hätte der Auctor
 den harten Terminum, *rebellisch* /
 von dem / damahligen Coniuncturen
 nach / unvermeidlichen Versehen der
 guten Lausitz billich eher nicht gebrau-
 chen sollen / als bis er wohl informiret
 gewesen wäre / ob denn Lausitz bey dem
Fridricischen Negotio den einmüthig
 gefassen Schluß derer vorgehenden
 Länder des Königreiches Böhmen ohne
 seinem eusersten Ruin zuhintertreiben
 capable gewesen sey. Und da würde
 es mehr als zu klar worden seyn / daß
 man *Verba mitiora* und *modestiora* von
 seinem Vaterlande hätte gebrauchen
 sollen.

XXIII.

Zumahle da weder Ihre Keyserl.
 Maj. Ferdinandus II. noch auch seine
 Churfl. Durchl. zu Sachsen / Jo-
 hannes Georgius I. in dem *general Acord*

B 2

dergleis

und
 hen
 ver=
 Fla-
 An=
 ro-
 und
 den;
 ten
 ode
 der
 gen
 idig
 ge=

Au-
 mi=
 die
 Ber
 arff
 ver=
 ebe/
 da=
 me/
 und

dergleichen harte Redens-Arten adhibiret / sondern das Versehen der lieben Lausitz nur als einen fürgegangenen Excess, und als ein fürgenommenes Attentatum zu bemercken allergnädigst beliebet haben.

XXIV.

Wenn es weiter ibidem heißet: Der damahlige Churfürst *Johann George I.* brachte die Lausitz Anno 1622. und 1623. mit großer Mühe wiederumb zum Gehorsam; so hat der Auctor nicht allein als ein Untertthan ziemlich und danckbar gehandelt / daß er, diesem Allertheuersten Landes Vater so gar ohne Epitheto, da er doch mehr als tausend durch seine ungemeyne Tapfferkeit und Weltbekandte Klugheit verdienet hat / und nur schlechtweg den damahligen Churfürsten nennet: sondern auch zugleich in der Chronologie verstoßen. Denn der obgedachte *General Acord*, Krafft dessen die Lausitzschen Stände *Ihro Käyserl. Majestät* sich in aller gehorsamen Untertthan

tert
Ke
sari
So
sten
ben
voll

Ei
for
p. 2
nie
vor
zu
er
ter
so
rec
ber
un
nic
vor
he



terthänigkeit submitiret / und von Ihro
 Keyserl. Majestät Hohen Commis-
 sario Sr. Churfürstl. Durchl. zu
 Sachsen / Johann Georgen I. gnädig-
 sten und völligen Perdon erhalten ha-
 ben / ist bereits den 21. Febr. Anno 1621.
 vollzogen worden.

XXV.

Sonst hat der Auctor von der
 Eintheilung des Landes eine ab-
 sonderliche Frage gemachet / wie
 p. 27. von Portugal, p. 40. von Spa-
 nien / 2c. und gleich nach Lausitz p. 618.
 von Böhme p. 631. von Schlesien 2c.
 zu sehen ist. Bey Lausitz aber ziehet
 er die Eintheilung des Landes mit un-
 ter die Frage: Wo liegt Lausitz? doch
 so wenig dieses zu bedeuten hat; so un-
 recht ist es im Gegentheile / daß er nur
 bey der General Abtheilung in Ober-
 und Nieder-Lausitz geblieben ist / und
 nicht auch in seinem Vaterlande / wie
 vorher p. 584. bey Meissen / und bald
 hernach p. 616. bey Böhmen die ge-
 wöhnliche

hi-
 ben
 nen
 nes
 igt

 Der
 Ge-
 mo
 in-
 m;
 Un-
 delt/
 des
 doch
 nei-
 ndte
 lecht
 sten
 der
 ob-
 n die
 serl.
 Un-
 thäg

wöhnlichen Kreyße angeführet / und sich in der folgenden Ausarbeitung darnach gerichtet / sondern große Confusion hin und wieder gemachet hat.

XXVI.

Dem einem Lausitzer soll billich bekant seyn / daß Ober- und Nieder-Lausitz in seine gewisse Krenße eingetheilet werde. Ober-Lausitz sondert sich in den Budisünischen und Görlitzischen Krenß. Jener hält 1. den Baugischen / 2. den Tamentzischen / 3. Löbauischen / und 4. den Kulandischen Krenß in sich. Dieser bestehet aus 1. den Görlitzischen 2. Zittauischen / und 3. Laubanischen Kreiße. Darnach haben die Herrschafften und Städte wiederum eine sonderliche Ordnung untereinander / davon unten in dem §. XLVII. XLVIII. und XLIX. ausführlicher zureden Gelegenheit vorkommen wird.

XXVII.

In Nieder-Lausitz sind Fünff Kreyße / 1. der Luckanische / 2. der Guben-

G
L
g
g
L
r
d
d

P
t
m
m
i
d
o
L
e
U
P
n
n

ab



Gubensche/ 3. der Calische/ 4. der
Lübbensche / und 5. der Sprember-
gische. Daß aber keiner in der Geo-
graphischen Fragen bey den Nieder-
Lausitzschen Beschreibung seinen gebüh-
renden Ort erhalten habe / wird aus
den LVI seqq. S. mehr als zu klar wer-
den.

XXVIII.

Pag. 612. n. 1. hätte bey der Stadt Bau-
tzen erstlich in Ansehung des Nah-
mens im Deutschen Budiszin / insges-
mein Bautzen / wie p. 613. n. 4. Löbau
insgemein Liebe / im Lateinischen Bu-
dissa, oder Budissina, wie n. 3. Zitta,
oder Zittavia, p. 613. n. 5. Lauba oder
Laubana, sollen gesetzt / und zugleich
erinnert werden / daß diese Gegend vor
Alters *Marchia Budissinensis*, in gleichen
Pagus, auch bisweilen *Terra Budesi-
nensis*, das Ländlein Budiszin / ge-
nennet worden sey.

XXIX.

Darnach ist bey dem Schlosse nicht
allein der Nahme / Ortenburg / ver-
gessen

und
arz
asi-
lich
ber-
nge-
dert
dr-
den
en/
ans
ste-
aus
ße.
und
iche
un-
und
ele-
nff
der
en



gehen worden; sondern es verdienet
 auch dieses Schloß ein beßer Elogium
 als mittelmäßig. Denn erstlich ist es
 seines hohen Alters wegen in großen
 Ehren zu halten / weil es / nach *Peucerz*
Meinung in Chronico Carionis, schon zur
 Zeit des Kaysers *Caroli M.* von den
 Francken erbauet / und als eine Schutz-
 Mauer wieder die herum wohnenden
 Slaven gebrauchet worden ist. Zum
 andern muß es vor diesen eines von den
 festesten Schloßern gewesen seyn / weil
 es die alten Herzoge und Könige in Böh-
 men zu ihrem *Asylo* erwehlet haben / wenn
 es in Böhmen unsicher werden wolte.
 Absonderlich hat der Herzog *Uladislaus*
II. welchen der Kaysers *Fridericus I.*
 wegen seiner treu-versprochenen / auch
 hernach / sonderlich wider die unruhigē
Meyländer / geleisteten Dienste Anno
 1159. zum Könige in Böhmen zu
Rezenspurg gemachet hat / Anno 1174.
 mit seiner Gemahlin / Kindern und
 allen Kleindien auf diesem Schloße
Ortenburg seine Sicherheit gefunden /
 als er in die Kaysersliche Ungnade verfiel /
 und

und für seinem Better *Sobieslao II.* Herzog zu Böhmen / aus Prage zu weichen vor rathsam hielt.

XXX.

So kan auch erwiesen werden / daß unterschiedene Mächtige Käyser und Könige zu Böhmen allda ihre Hoffstadt räumlich und höchst-vergnügt offtermahls auffgeschlagen haben. Absonderlich hat der König *Johannes* Anno 1319 / als er den Städten *Budiszin* / *Camentz* und *Löbau* ihre Privilegia bestätigte / Anno 1341 / in gleichen 1343 / als er igtgedachter Städte Privilegia verneuerte und verbeßerte; der Käyser *Carolus IV.* Anno 1355 / da er die Raub-Schlößer dieser Gegend zerstöhren ließ / wie auch 1363 / als er mit etlichen Fürsten und Städten von dem Land-Frieden handelte; *Wenceslaus IV.* Anno 1367 / da er sich die Stadt *Budiszin* huldigen ließ / allhier residiret.

XXXI.

Nun ist zwar dieses ansehnliche Gebäude 1400 durch eine unvermuthete Feuerso

Feuers-Brunst biß auff wenig Mauern
 und Gewölbe gänzlich ruiniret worden/
 auch eine gute Zeit in der Asche liegen
 blieben: Jedoch als der König in Ungern
Matthias, mit dem Zunahmen *Corvi-*
nus, sich Lausitz unterthänig machte; so
 hat er unter andern großen Wohlthaten
 auch dieses ausgebrante Schloß durch
 seinen verordneten Land-Boigt/ Herrn
Georgen von Stein ꝛ. Annis 1483/
 1484/ 1485/ und 1486. wiederum von
 Grund aus ansehnlich erheben/den Fel-
 sen / auff welchem es stehet/ glätter be-
 hauen / und mit starcken Mauern wohl
 verwahren lassen. Wie denn sein Bild-
 niß / welches ihm sehr ähnlich sehen sol/
 und mit großen Unkosten aus Ungern
 dahin ist gebracht worden / noch diese
 Stunde gewapnet und mit langen
 Haaren / nebst zwey Engeln über
 dem Haupte mit einer Cron/unten
 die Wappen der Königreiche Un-
 gern / Dalmatien / Croatien / Böh-
 men / der Herzogthümer Oester-
 reich / Schlesien Steyer / Mäh-
 ren / Lausitz / ꝛ. und folgender
 Schrift

Schrift: ANNO M CCCC LXXXVI.
 in Stein gehauen über den eusersten
 Schloß-Thore zu sehe ist. Dahero hat die
 hoheLandes-Obrigkeit in folgenden Zei-
 ten zu unterschiedenen mahlen/vornem-
 lich aber die Glorwürdigsten Kaysler Fer-
 dinandus I. 1538. und Maximilianus II.
 1564. Rudolphus II bey Lebzeiten seines
 Herrn Vaters Maximiliani 1577. das
 selbst gar erfreulich logiret. Wie denn
 auch dem Kaysler Rudolpho zu Ehren ein
 herrliches Monument von ausgehau-
 nen Steinen und dem Kayslerl. Bildniß
 über dem Budissinischen Reichen-Tho-
 re nebst nachfolgenden Versen/nach die-
 se Stunde zu sehen ist:

Rex sedet in medio; ad dextram Leo
 fervidus adstat;

Ad Lævum Murus præminet, ec-
 ce, latus:

Signa Budissæ urbis sunt hæc; Rex sce-
 ptrā ministrat;

Virtutes Leo; vim Murus adesse
 notat.

XXXII,

Doch 1620 ist es wiederum durch eine
 Feuers-Brunst zu einem Stein-Hauf-
 fen gemacht worden / und so lange un-
 erbauet blieben / bis der Großmächtig-
 ste Rånser *Ferdinandus II.* dem Aller-
 Tapffersten Churfürsten zu Sachsen
Johanni Georgio I. Ober- und Nieder-
 Lausitz 1635. erblich übergeben hat.
 Denn da ließ Hochgedachte Churfürst-
 liche Durchl. nicht allein den Anfang
 zu der Wieder-Erbauung des Schloßes
 Ortenburg machen: sondern auch 1648.
 bey dem erfolgten Deutschen Frieden
 durch Dero verordneten Land-Boigt/
 Herrn Curt Reinickens von Callen-
 berg auff Mustkau zc. dasselbige
 völlig repariren. Was noch an beave-
 men Logiamenten ermangelte / hat Des-
 sen Durchlauchtigster Nachfolger / Jo-
 hannes Georgius II. dergestalt zurich-
 ten lassen / daß es vor ein artiges und
 schönes Schloß passiren kan. Als
 1680. die Pest in Meissen scharff grassi-
 rete / nahm der Churfürst von Sach-
 sen /

sen / Johannes Georgius III. Christmil-
 dessen Andencken / seine Zuflucht mit der
 gesamtten Hoff-Stadt zu diesem Schloß
 Ortenburg / ist auch durch Gottes Vä-
 terliche Gnade vor aller ansteckenden
 Kranckheit daselbst sicher erhalten wor-
 den. Das übrige / was zu dem Lobe
 dieses Schloßes gehöret / kan in Herrn
 D. Leubers / weiland Hoch=meritir-
 ten Camer=Procuratoris des Marg-
 graffthums Ober=Lausitz / gelehrter
 Beschreibung des Schloßes Ortenburg
 nachgelesen werden. Der meiste Theil
 davon ist allbereit aus der Preße kom-
 men. Nur Schade / daß man die letz-
 ten Bogen nicht haben kan.

XXXIII.

Ferner ist auch ben dieser N. 1. auf eben
 dieser Seite 612. falsch / daß in Budisin
 nur eine Kirche sey. Denn es ist über
 die große Haupt=und Pfarr=Kirche
 S. Petri, auch die Münchs=Kirche /
 die Kirche S. Nicolai, die Kirche S.
 Michaëlis, die Marien=Kirche / die
 aus der Asche wieder hervorgesuchte Kir-
 che

che *Mariae* und *Marthæ*, da selbst zu finden. Die *Münchs-* und *Mickels-Kir-*
che liegen zwar wüste / doch zeigen die Ru-
 dera deutlich genung / daß es vortreffliche
 Gebäude gewesen sind. Sonderlich mag
 die *Münchs-Kirche* in großen Ansehen
 gewesen seyn. Denn unter andern Vor-
 nehmen Leuten liegen die Bischöffe zu
Meissen Albertus II und *Johannes III.*
 in der selben begraben. Im Pabstthu-
 me ist ein *Franciscaner-oder Minoriten-*
 Kloster dar bey gewesen. Doch als sich
 die Ordens-Brüder nach der ersten Ev-
 angelischen Predigt / und nach der von
 den Protestirenden 1533. erhaltenen Frey-
 heit / ihr Exercitium Religionis zu trei-
 ben / allmählich daraus verlohren / hat
 man Bürgerliche Wohnungen dahin
 gesetzt. Im übrigen wird in der *Mi-*
chaëlis Kirche alle Sonntage zweymahl
 der Evangelische / in der *Marien-Kir-*
che der Papistische Gottesdienst vor die
 Wenden / und in der *Spital-Kirche*
Mariae und *Marthæ* das Evangelische
 Catechismus-Examen vor die Deut-
 schen gehalten.



XXXIV.

Ferner / weil ben Görlitz von einem unglücklichen Brande Meldung geschiehet ; so hätte billich auch ben Budisfin des erschrecklichen Mord-Feuers solten gedacht werden / welches diese Stadt Anno 1634. den 2. Mai mit viel hundert Menschen dergestalt in die Asche geleget hat / daß von derselben nicht so viel über der Erden geblieben ist / darunter ein Mensch oder Vieh im Trucknen sich hat erhalten können. Der Schade / welchen diese Stadt an Gebäuden und Mobilien erlitten hat / ist auff viel Tonnen Goldes geschätzt worden. Wie denn noch Jährlich daselbst deßentwegen in der Woche nach *Misericordias Domini* zu bußfertiger Erinnerung dieses Mord-Feuers ein Brand-Fest feyerlich und andächtig celebriret wird.

XXXV.

Pag. 612. n. 2. hätte ben Görlitz billich sollen erinnert werden / erstlich / daß dieser Krenß vor Alters ein Herzogthum

thum gewesen sey. Denn es ist aus *Hagecii* Böhmischer Kronick und andern Scribenten bekant / daß diese Gegend viel lange Jahre den Herzogen zu Pohlen gehöret habe / biß *Sobieslaus I.* Herzog in Böhmen / zu den Zeiten *Boleslai III.* Herzogs in Pohlen / diesen Theil nebst einem großen Stücke von Schlesien eingenommen / und zu Ober-Lausitz geschlagen hat. Doch dieser Kreyß ist wiederum zu Schlesien kommen / und hat eine geraume Zeit zu dem Fürstenthum Jauer gehöret. Allein ohngefähr um das Jahr 1329 brachte ihn *Johannes*, König in Böhmen / an sich / und *Kaiser Carolus IV.* erhob die Stadt und Pflege Görlitz Anno 1376. zu einem Herzogthume / und gab sie / samt etlichen andern Städten / seinem jüngern Sohne / *Johanni*, zu eigen. Von derselben Zeit an ist diese Stadt nicht wieder zu Schlesien kommen / sondern beständig zu dem Marggraffthum Ober-Lausitz gerechnet worden.

Wie sie denn noch heutiges Tages
 nebst den Städten Zittau und Lauban
 einen absonderlichen Kreyß dieses
 Marggraffthums machet / welcher sein
 eigenes Amt / das aber von dem Br-
 disinischen Ober-Amte dependiret /
 seinen eigenen Amts-Hauptmann /
 und zwey Landes-Eltesten hat / wel-
 che allerseits zu Budisin / so wohl in dem
Judicio Ordinario, als auch bey den drey
 Landtagen zugleich ihre Sessiones und
 Stimmen haben / und also mit dem Budis-
 sinischen Krenze und dessen Gliedern ein
 Corpus machen. Söst pfleget auch dieser
 Krenß Jährlich *Festo Trium Regum* seinen
 particulären Land-Tag / und zu gewis-
 ser Zeit / seine *Judicia* in Görlitz zu hal-
 ten / bey welchen die Städte Görlitz /
 Zittau und Lauban *per Deputatos* ihre
 Sessiones und Vota haben / auch dazu
 jedesmahl besonders verschrieben wer-
 den. Wenn aber unter den Städten des
 Görlitzschen Krenzes etwas zu beden-
 cken vorfallet / so kömen ihre Deputir-
 ten in dem Städger Ostrix zusammen.



Weil an die unvergleichliche Kirche S. Petri und Pauli, und zugleich an ihren jämmerlichen Ruin gedacht wird / hätte es sich gar wohl geschickt / der Posterität von der Vortrefflichkeit dieser Kirche einige Nachricht zu geben / und anzumercken / daß man über dieser Kirche / welche in wenig Stunden drauf gegangen ist / 74 Jahr / 2. Monat und 7. Tage gearbeitet habe. Denn Anno 1423. den 8. Maji ist der erste Stein darzugeleget / und 1497 den 15. Augusti der prächtige Bau beschloffen worden. Sonst ist dieses Kirchen-Bebau von Grund auff aus großen Werck-Stücken erhoben / 139 Ellen lang / 73 Ellen breit / und mit 5. schönen Steinernen Gewölbern neben einander von gleicher Höhe / welche bis auf den Boden in die 44 Ellen halten / und auff 24 frey stehenden Pfeilern ruhen / an welchen über 30 Altäre gestanden haben. Nunmehr ist sie Gottlob! wiederum repariret / und dermaßen ausgepuzet / daß sie unter die vortrefflichsten Kirch-Bebäude

de mit guten Rechte kan gezehlet werden. Imübrigen ist unter dieser schönen Kirche noch eine andre große Capelle in Stein-Felsen ausgehauen / welche zur Zeit des Pabstthums die Leute fleißig gebrauchet haben / izo aber wüste stehet.

XXXVIII.

Ist das heilige Grab in Görlitz eine Karität / wie der Auctor schreibet; so hat auch der Stifter defelben verdienet / daß er genennet werde. Dieser ist nun Herr George Emrich / Ritter des Heiligen Grabes und Bürgermeister der Stadt Görlitz gewesen / welcher mit einem Werdmeister und zwey andern Gefehrten nach Jerusalem mit großer Gefahr gereiset / und bey seiner glücklichen Widerkunft / Anno 1481 dieses Grab / wie er es zu Jerusalem Anno 1463 selber gesehen / mit großen Unkosten hat erbauen lassen.

XXXIX.

Wenn n. 3. von Sittau geredet / und p. 613. der Böhmischen Grenzen gedacht

gedacht wird/hätte billich sollen erinnert werden / daß diese Stadt mit ihrer Pflege vor diesem nicht zu den Marggraffthum Ober-Lausitz / sondern zu Böhmen gehöret / endlich aber obungefähr um das Jahr 1356 auf des Kaysers *Caroli IV.* Gutt-befinden sich mit den andern Fünff Städten conföderiret habe. Wie denn ihrer in denen Annalibus als einer **Sechs-Stadt** eher nicht / als 1364 gedacht wird. Ohne Zweifel ist diese Conföderation deswegen geschehen / weil Zittau schon dießseits des Böhmisches Gebürges lieget / und also im Fall der Noth sich geschwinderer Hülffe von den benachbahrten Fünff Städten / als aus Böhmen / versprechen kan.

XL.

Daß König *Wenceslaus* in seiner Jugend sey verlohren / und von den Zittausischen Tuchmachern auffgezogen worden / wie p. 613. nach der gemeinen Opinion vorgegeben wird / ist aus keinem glaubwürdigen Historico zu beweisen. Das ist wahr: Sein Herr
Vater

Bar
ist il
set f
ne g
wo
se /
auff
mu
Br
ling
wol
ber
Er
er
128
des
lig

den
und
hab
len
7
und

Vater *Primislaus*, König in Böhmen/
 ist ihm sehr zeitlich entfallen. So läf-
 set sich auch dieses behaupten / daß er ei-
 ne geraume Zeit in *Sittau* sey erzogen
 worden; aber nicht unbekanter Wei-
 se / oder als ein Verlohrner / sondern
 auff Gutbefinden seines Herrn Vor-
 munden *Otonis*, Marggraffens zu
Brandenburg / welcher seinen Münd-
 ling an diesem lustigen / und wegen der
 wohlstandigen Sitten allemahl hoch-
 berühmten Orte / als einen Königlichen
 Erb-Prinzen hat residiren lassen / biß
 er ihm nach erlangter Majorennität
 1284 die Beherrschung dieser Stadt / und
 des ganzen Königreiches Böhmen / völ-
 lig abgetreten und übergeben hat.

XLI.

Unter andern großen Feuer-Scha-
 den / welche diese schöne Stadt in iezigen
 und vorigen Seculis sehr mitgenommen
 haben / hätte derjenige allerdinges sol-
 len angeführet werden / welcher 1608 den
 7. Junij über drey Theile der Stadt /
 und in die 500 der besten Häuser samt den

Rathhause elendiglich eingeäschert hat. Wie denn zu ewigen Andencken dieses auff dreyhundert tausend Reichs Thaler geschätzten Unglücks noch heutiges Tages alle Jahr den 7. Junij drey Viertel auff 12. Uhr an dem Rathhause der Tod mit einem Brande / hernach ein Engel mit einem Melzweige durch das Uhrwerck beweget / und durch ein klingendes Glöcklein öffentlich angezeigt wird.

XLII.

Pag. 613. n. 4. Wird der Stadt Löbau der vierdte Platz eingeräumet / da sie doch bey allen Solennien, Conventen und Sessionen nach der von langen Zeiten her eingeführten Ordnung unter den Sechs-Städten die Sechste und Letzte ist. Zwar die meisten Geographi pflegen hierinne zu verstoßen. Ja der berühmte *Cluverius* hat gar Luben und Guben / vor Löbau und Lauban in seiner *Introduction* gesetzt / welches auch sein *Emendator*, *Hekelius*, zu erinnern vergessen hat. Allein wie man diesen

diesen Fehler einem Fremden zu gute halten muß; also ist er im Gegentheile bey einem Landes-Kinde nicht zu entschuldigen.

XLIII.

Wenn *eodem loco* an die Lobauischen Convente gedacht wird / so schicket sich das *Epitheton*, gewöhnlich / *schrübel*. Denn die Lobauischen Convente werden *extraordinariè*, und zwar / welches auch nicht angemercket worden ist / allein von den Herrn *Deputatis* der Sechs-Städte / ohne die *Noblesse*, gehalten.

XLIV.

Pag. 614. n. 6. hat der Auctor *Camenz* nur genennet / weiter aber gar nichts von ihr gemeldet / da doch sonderlich zu erinnern nöthig gewesen wäre / wie dieser Krenß vor Alters den Herrn von *Camenz* / einem sehr vornehmen / und zur selbigen Zeit mächtigen Geschlechte / zugehöret habe. Und ob sich wohl die *Historici* unter einander nicht vergleichen können / wie diese Herrschafft

zu Böhmen kommen sey; so deucht mich doch/ diese Meinung sey am wahrscheinlichsten/ welche zu behaupten suchet/ es wären die Camenzischen Herrn A. O. 1319. abgestorben/ und also sey diese Herrschaft/ als ein verledigtes Lehn/ dem Königreiche Böhmen anheim gefallen.

XLV.

Das ist gewiß: Die Stadt Camenz hat an *Johanne*, Könige in Böhmen/ einen sehr gnädigen Herrn gehabt/ welcher nicht allein ihre alte Privilegia confirmiret/ sondern auch Annis 1341. und 1343. wiederum verneuret/ und mercklich gebessert hat. Als der Churfürst zu Sachsen/ *Johann George der 1.* Lausitz von dem Kaiser über kam/ und das Buzdiznische Schloß Ortenburg ganz eingeäschert war/ gedachte seine Churf. Durchl. das Ober-Amt und die Cantzley nach Camenz zu verlegen/ damit alles desto eher nach Dresden berichtet werden könnte. Doch da die sämtlichen Herren Stände von Land und Städten unterthänigst remonstrirten/ daß diese
Stadt

Stadt von den andern zu weit entlegen
wäre / so ist alsobald Gnädigste Anord-
nung wegen Wiedererbauung des
Schloßes Ortenburg gethan / und Al-
les in vorigen Stande gelassen worden.

XLVI.

Die folgenden *Numeri* auff dieser
Seite sind nicht allein sehr confundi-
ret / sondern auch großen Theils unvoll-
kommen.

XLVII.

Dem wenn sich erstlich der Auctor
vorgenommen hat / die Herrschafft-
ten in Ober-Lausitz zu berühren; so hät-
te er solches in Landüblicher Ordnung
thun / und keine außenlassen sollen.
Allein in Beyden ist viel versehen wor-
den.

XLVIII.

Die Ordnung der Herrschafften rich-
tet sich nach den beyden Haupt-Krey-
ßen. In dem Budißinischen Krey-
ße sind Zwey wichtige Herrschafften.
Die erste ist Hoyerswerda / welche

Ihre Churf. Durchl. Johann Geor-
ge I. den Herren von Ponickau abge-
kauftet/und mit ihrem Bestalten Amts-
Hauptmanⁿ versorget hat. Die andre
heißt Königsbrück / welche Herr *Ma-
ximilian Freyherr von Schellen-
dorff* besitzet.

XLIX.

In dem Görlitzschen Kreyße sind
gleichfals zwey ansehnliche Herrschafft-
ten. Die erste ist *Moskau* / und ge-
höret Herrn *Curt Reinicken/Gras-
sen von Callenberg* / und nicht / wie
der Auctor unrecht geschrieben hat / *Ka-
lenberg*. Die andre heißt *Seiden-
berg* / welche bishero Herrn *Ferdinan-
do Leopoldo Grassen von Mostiz* zu-
gehöret hat / numehro aber Herrn
Hannß Seubolden von Einsiedel zu-
ständig ist.

L.

Ben ieder ist berührten Herrschafft
ist ein Städtlein gleiches Nahmens/
und die Besitzer dieser schönen Standes-
Herrschafften pflegen Votum und Ses-
sionem

fionem auff den Land-Tagen zu haben.

LI.

Gleichwie nun nur n. 7. Moskau/ und n. 8. Hoyerswerda benemmet/ Königsbruck aber und Seidenberg vergessen sind: Also ist an die übrigen sehr nahrhafften Land-Städtgen gar mit keiner Sylbe gedacht worden

LII.

Denn unter dem Kloster Marien-Stern liegen die Städtgen Wittichenau und Bernstädtel: Unter Marienthäl gehöret Ostritz. Die übrigen Land-Städtgen sind Marglißa/ Weissenberg/ Reichenbach/ Kurland/ Pulsnitz/ Elstra/ Schönberg/ Rottenburg/ und das unter der Stadt Zittau gelegene Städtgen Hirschfelde.

LIII.

Darnach wenn n. 9. und 10. von den Klöstern gehandelt wird/ so ist wiederum die Ordnung versehen worden.

Denn

Denn das Kloster Marien-Stern ge-
 het dem Kloster Marienthal vor. So
 hätte sich auch gar wohl bey diesen Klö-
 stern erinnern lassen / daß sie beyde Ab-
 batissin haben / denen gewisse Klöster-
 Voigte constituiret sind / welche ihrent-
 wegen denen Land-Lägen bewohnen:
 Das Kloster zu Lauban aber ist nur
 ein *Priorat*.

LIV.

Im übrigen wolte **GOTT!** es treffe
 mit der Wahrheit überein / was der
 Auctor sub. n. 10. gedencet: Sonst
 ist in Lausnitz alles Luthrisch. Aber
 ach! es sind nicht allein unterschiedene
 Dörffer / welche zu dem Budisini-
 schen Decanat gehören / und sich theils
 in die Papistische Kirche nach Budisin
 halten / theils ihre eigene Pfaffen ha-
 ben: sondern es sind auch die beyden
 Städtgen Wittichenau und Ostritz/
 und zwar Wittichenau ganz / Ostritz
 bis auff 4. oder 5. Familien / nebst etli-
 chen in diese Klöster gehörigen Dörf-
 fern / der Römisch-Catholischen Religion
 enfrig genung zugethan.

LV.

L V.

Endlich ist bey n. u. zu mercken/ daß sich nicht nur um Bautzen und Löbau/ sondern auch um Camenz herum viel Wenden auffhalten/ welche daselbst ihren eigenen Prediger haben. Darnach ist dieser Streiffen so breit und lang/ als zwischen Löbau/ Budißin und Camenz sich die Lausitz selbst in die Länge und Breite erstreckt. Dahero kan der Auctor nicht wohl schreiben: Um Löbau und Bautzen herum ist ein schmaler Streiffen Landes/ darinnen die Wenden wohnen. Denn der Streiffen kan nicht breiter seyn/ als das Land an sich selbst ist.

L V I.

Doch genung von Ober-Lausitz. Es ist Zeit/ daß auch Nieder-Lausitz von den häufigen Irrungen befreyet werde.

L V I I.

Warum aber der Auctor p. 615. in der XL II. Frage Nieder-Lausitz vor *confus* halten dürffe/ kan ich biß dato nicht

nicht errathen. Er hätte es denn des-
sentwegen gethan / damit er die große
Confusion seiner Geographischen Fra-
gen in Beschreibung dieses Marggraff-
thums desto leichter entschuldigen kön-
ne. Allein ich fürchte / dieses Præjudi-
cium wird ihn bey den Wenigsten helf-
fen / welche von Nieder-Lausitz etwas
gründlicher unterrichtet seyn.

LVIII.

Denn ich mag gleich die Regierun-
gen betrachten / oder die Eintheil-
ung des Landes selbst erwegen / so
finde ich allenthalben eine gute Ord-
nung.

LIX.

Wegen der unterschiedenen Herren
und Regierungen in Nieder-Lausitz
hat der Auctor selbst gar eine feine
Richtigkeit gemacht / wenn er pag. 615
N. I. zeigt / was dem Herzoge von
Merseburg / und pag 616. N. II. wei-
set / was dem Churfürsten von
Brandenburg gehöre. Nur die Zeit
und

und Art / wenn und wie ein jedes Theil
zu seiner Durchl. Herrschafft kom=
men sey / hat er zu berühren / wieder sei=
nen Methodum, vergessen.

LX.

Denn obgleich leichtlich Niemanden un=
bewusst ist / daß Ober- und Nieder-Lau=
sitz durch den Erblichen Traditions-Re=
cess von Ihrer Kaiserl. Majestät *Fer=
dinando II.* an das Durchl. Chur=
Haus zu Sachsen 1635. kommen / und
daß hernach absonderlich Nieder-Lau=
sitz Vermöge des in Dresden den 22.
Aprilis Anno 1657. auffgerichteten
Haupt=*Recessus* derer Chur- und
Fürstlichen Herren Gebrüder zu
Sachsen über das Väterliche Tes=
tament / Seiner Fürstl. Durchl. Herz=
zog Christian zutheile worden sey;
so weiß doch eben nicht iedermann / daß
der Churfürst zu Brandenburg *Fri=
dericus II.* Anno 1444 fast ganz Nieder=
Laußitz eingenommen / Der König in
Böhmen aber / *Georgius* solches / als
ein zum Königreiche Böhmen gehörig=
ges

gesLand/wieder gefodert habe. Allein die Sache kam zu einem öffentlichen Krie- ge. Endlich wurden Ao. 1461 die streiten- den Parteyen auff solche Weise vergli- chen/ daß Hochgedachter Churfürst die Städte *Cotbus*, *Peize*/ und *Som- merfeld* mit ihren Pflügen und Nemptern behalten/ das übrige aber in Nieder-Lausitz an den König in Böh- men wieder abtreten solte. Etliche mei- nen/es wären eben bey derselben *Trans- action* die Herrschafften *Besckau*/ *Stordau*/ samt *Teupitz* und *Bä- renwalda* ausgezogen/ und von Nie- der-Lausitz zu der Marck Brandenburg geschlagen worden. Ich habe aber bis- her noch keine gewisse Nachricht dessent- wegen finden können.

LXI.

Daß sich das Land selbst in Fünff un- terschiedene Krenke zu theilen pflege/ ist schon oben in dem *XXVII. S.* ange- führet worden.

LXII.

LXII.

Nach diesen Fünff Kreyßen hätte sich nun der Auctor in seiner Nieder-Lausitzischen Beschreibung unstreitig reguliren sollen. Allein es ist so wohl in diesen Kreyßen / als auch in den übrigen Herrschafften nicht allein alles untereinander gemenet / sondern zugleich das meiste vergessen worden. Ich wil Beydes in nachfolgenden deutlich beweisen.

LXIII.

Die Confusion der Kreyße zeigt sich pag. 615. Denn n. 1. räumet er Lübben den ersten Platz in Nieder-Lausitz ein; da doch diese Stadt bey den willfürlichen Land-Tagen und andern Landes-Negotiis die vierdte Stelle einnimt. Darnach machet er sie zur Haupt-Stadt. Aber dergleichen Titul hat sie niemahls besessen.

LXIV.

Hingegen nennet er Luckau an dem vierdten Orte / da doch diese Stadt
D
von

die
rie=
ten=
glic=
die
ms=
nd
ber
oh=
nei=
ns=
au/
Sä=
die=
urg
vif=
nta

un=
ge/
ge=

XII.

von undenklichen Jahren her die
Haupt-Stadt des Landes ist/auch
deßentwegen den Landtags Schluß im
Nahmen aller Städte noch heutiges
Tages zu siegeln pflieget.

LXV.

Der Mangel ist daher abzunehmen/
weil an Calaw und Spremberg/als
den Dritten und Fünfften Kreyß/
gar nicht gedacht wird.

LXVI.

Daß in den Herrschafften die ge-
bürende Ordnung überschritten sey/kan
pag. 615. aus n. 3. n. 6. und pag. 616.
aus N. III. N. IV. klar gemachet wer-
den. Denn Forst ist an die dritte
Stelle/ mitten unter die Krenß-Städ-
te/gesetzet worden/da es unter den Herr-
schafften die Vierdte Stelle besizet.
Dobrilug ist unter den Städten/wel-
che dem Herzoge zu Merseburg gehören/
die letzte: Hingegen Sorau und Son-
newalde bekumen erst nach den Städ-
ten/ welche dem Churfürsten zu Bran-
denburg



denburg gehören/ ihren Platz; da doch diese Herrschafften alle in eine Ordnung gehören: Nur mit diesem Unterscheide/ daß etliche / als Dobrilug ꝛc. immedia- te von der Merseburgischen Regie- rung versorget werden/ etliche aber/ als Forst ꝛc. von der Ober-Amts-Regierung dependiren.

LXVII.

Über dieses hat der Auctor das Stifft Neuen-Zella/ Friedland/ Pförten/ Leuthel/ Sonnawalde/ Drehna/ Straupitz/ Liberosa/ Lübenau und Ambitz gar weggelassen; welche er/ nach Anweisung der Fürstl. Sächs. Land-Tags Ordnung des Marggraffthums Nieder-Lausitz/ die Anno 1672. nebst einem Seiner Fürstl. Durchl. dießfals ausgelassenen Mandat, in Merseburg gedruckt worden ist/ in solcher Ordnung hätte erzehlen und beschreiben sollen: Neuen-Zella / Dobrilug / Friedland / Forst / Pförten / Sorau / Leuthel /

D 2

Sone

Sonnenwalde / Drehna / Straupitz /
Liberosa / Lübbenau und Amptitz.

LXVIII.

Es sind auch etliche feine Städtlein
in Nieder-Lausitz / als / Verzhau /
Drebko / und Holzgen zc. welche der
Auctor an stat Senftenberg und Finz-
sterwalde hätte anführen mögen / weil
diese Städte nicht in Lausitz liegen / son-
dern nach Meissen zu rechnen sind

LXIX.

Pag. 616. N. II. wird von den Städ-
ten gehandelt / welche dem Churfür-
sten zu Brandenburg unterthänig
seyn. Aber auch unter denselben ist die
Festung Peize an den letzten Ort ge-
wiesen worden / da sie doch bald nach
Cotbus hätte sollen lociret werden /
und Betskau / Stordau / sind gänz-
lich unberühret blieben.

LXX.

So muß man sich auch nicht wenig
wundern / daß der Auctor fast bey kei-
ner

ner einzigen Stadt etwas notables referiret / welches er doch / seinem Methodo zu gebührender Folge / zu thun allerdinges schuldig gewesen wäre / auch bey dem großen Überflusse der Sachen mit leichter Mühe hätte geschehen können.

LXXI.

Denn daß ich nur eines und das andre zum Exempel vorbringe / so ist erstlich in Ansehung der Krenze bekant / daß zwey willkührliche Land-Tage / der Erste *Festo Trium Regum*, der Andre *Festo Johannis*, Jährlich in Lübben gehalten werden / darbey nebst denen Hohen Landes-Officianten, die Prælaten und Herren / der Ritter-Stand und Deputati von dem Luckauischen / Bubenischen und Calawischen Krenze erscheinen. Der Ober-Amts-Præsident pfleget den Obersitz zu haben. So werden auch um Ostern und Martini gewisse Land-Gesichte / welchen unter Andern etliche Wittenbergische und Leipzigsche berühmte Jcti, als Assessores, benzuwoh-

Leipzig/
S.
klein
bau/
e der
Sitz
weil
son
täd
für
änig
st die
rt ge
nach
der/
anz
benig
y fei
ner



wohnen verordnet sind / allda ange-
stellet.

LXXII.

Vor und nach den Landtagen sind ge-
wisse Kreystage oder Krenß-Versam-
lungen / welche von den Landes-Eltesten
eines ieden Krenßes ausgeschrieben / und
in einer iedweden Kreyß-Stadt / zu ge-
nauer Überlegung des Krenßes Noth-
durfft / absonderlich gehalten werden.
So ist auch dieses in Nieder-Lausitz höch-
lich zu loben / daß ein ieder Krenß seinen
bestalten *Medicum* oder *Physicum Or-*
dinarium hat.

LXXIII.

Luckau und Guben haben die
Ehre / daß allemahl einer von ihren Bür-
gemeistern zugleich Landes-Eltester
ist / auch von dem gesamten Lande sein
Salarium zu empfangen hat.

LXXIV.

Darnach wenn wir die Städte selbst
und ihre Beschaffenheit oder die verän-
derlis

derlichen Fata derselben betrachten wol-
 len / welches der Auctor so wohl p. 612.
 seqq. bey den Städten in Ober-Lausitz /
 als auch fast durchgehends in seinen Fra-
 gen zu thun gewohnet ist / so wird sich so
 viel Materie zuschreiben finden / daß
 man eben nicht schlecht hin die Nahmen
 der Städte setzen darff / wie pag. 615. n.
 3. Forst, lat. *Forsta*, n. 4. Luccau, lat.
Luccavia &c. geschehen ist.

LXXV.

Denn da wäre unter andern bey Lu-
 ckau zgedenckē / daß es wegen der sump-
 fichten Gegend ein Ort ist / welcher den
 Chur-Sächsischen Anno 1644. bey der
 Schwedischen Unruhe viel Mühe ge-
 machet hat / ehe sie Meister darüber wor-
 den sind. Das Schloß hat sich so
 tapffer gehalten / daß es / nicht ferner
 schädlich zu seyn / von den Chur-Säch-
 sischen nach der Eroberung ist gespren-
 get und ruiniret worden.

LXXVI.

Ben Guben könten die Weinberge /
 inglei-

In gleichen das Saltz-Amt / und vornehmlich die Volckreiche Bewohnung gelobet werden.

LXXVII.

Von Calaw wäre zu mercken / daß diese Stadt mit ihrer Pflege vor diesen den Herrn von Sternberg gehöret / und großen Handel getrieben habe / auch noch heutiges Tages wegen des großen Woll-Marckts berühmt sey.

LXXVIII.

Bei Lübben wird wohl an die Regierung gedacht / aber nicht zugleich gemeldet / wenn oder warum dieselbe dahin sey geleyet worden. Da doch nicht unbekant ist / daß Ihre Hochs Fürstl. Durchl. zu Sachsen Christianus Anno 1666. nach gepflogner Berathschlagung mit Dero getreuen Ständen an statt der gevollmächtigten Land-Voigte / welche bey vorigen Zeiten dieses Marggraffthum regieret / nach seligen Absterben des letzten Land-Voigts / Herrn Joachim Freyherrn
von

von der Schulenburg / die Ober-
 Amts Regierung / welche durch den Ober-
 Amts Præfidenten / und Vier hier
 zu verordneten Rätthe bestellet wird /
 in Lübben darumb auffgerichtet habe /
 weil dieser Ort fast mitten im Lande lie-
 get / und also zu der Regierung am be-
 quemsten ist.

LXXIX.

Spremberg hat der Auctor nicht
 genennet: also hat er auch nicht er-
 innern können / wie diese Gegend in
 dem izigen Seculo erstlich den Frey-
 Herrn von Kittlitz / hernach den
 Grassen von Kädern gehört habe /
 endlich von Ihrer Hochfürstlichen
 Durchl. Herzog Christian gekauf-
 fet / und zu einem Fürstlichen Amte /
 gemachet / auch seit Anno 1693 gar
 berühmt worden sey / weil Ihre Hoch-
 Fürstl. Durchl. zu Sachsen Mer-
 seburg / Herzog Heinrich daselbst auf
 dem wohlgebauten Schloße residiren.

Was vor großen Feuer-Schaden
 Luckaw Annis 1644, 1652, 1666, 1671.
 Calau Annis 1635, 1658, und 1664.
 Spremberg Anno 1671. gelitten habe;
 In gleichen in was vor einem feinen
 Stande sonderlich die Luckauische/
 die Gubensche / die Lübbensche und
 die Sorauische Schule bishero ge-
 wesen sey. Auch mehr dergleichen merck-
 würdige / und von dem Auctore ben an-
 dern Städten angeführte Dinge / wil ich /
 alle Zeitläufftigkeit zu vermeiden / all-
 hier nicht erzehlen / in der Nieder-Lau-
 sischen Beschreibung aber ein jedes an
 seinem Orte kürzlich zu berühren nicht
 vergehen.

LXXXI.

Und so viel habe ich in den Geogra-
 phischen Fragen nach meiner wenigen
 Erfahrung in des Herrn Auctoris Va-
 ter-Lande unrichtig befunden / und vor
 Verfertigung der neuē Edition aus auf-
 richtiger Liebe zu dem Vaterlande hier-
 mit wohlmeinend zuerinnern vor nöthig
 erach-



erachtet. Wer mehr weiß / nehme sich die Mühe / und setze mehr hinzu. Ja solte ich in einem oder dem andern über Vermuthen von meinem Gedächtniße / oder von einer ungewissen Nachricht auf unrichtige Wege seyn verleitet worden / so werde ich es alleinahl mit gebührenden Dancke erkennen / wo sich jemand die Mühe nehmen wil / mein Versehen zu bekern. Also werden wir endlich unserer lieben Lausitz zu einer Historie helfen / welche bishero von rechtschaffnen Patrioten sehnlich verlanget / von Vielen versucht / aber darum noch von Keinem ausgeführet worden ist / weil es ein Werck zu seyn scheint / daran unterschiedene ihre Kräfte auff die Probe setzen können.

LXXXII.

In zwischen kan ich den Geneigten Leser dieses von gegenwärtigen Erinnerungen versichern / daß ich das meiste aus Vornehmer / Hochgelahrter / und in dem Lausitzschen Sachen Hocherfahrner Mäñer Discursen und Relatio-

latio.

lationen gesamlet / viel aus glaub-
würdigen scribenten entlehnet / und
nicht wenig aus eigener Erfahrung
hieher gesetzt habe.

LXXXIII.

Zwar es ist Viel so wohl in diesen Er-
innerungen / als auch in nachfolgender
Beschreibung dieser beyden Marggraff-
thümer / übergangen worden / welches
sich gar wohl hätte vorbringen lassen:
Jedemoch weil mein Vorsatz dieses
mahl nicht gewesen ist / eine ausführ-
liche Abbildung von Lausitz zuver-
fertigen ; so wird der Geneigte Leser
verhoffentlich zu frieden seyn / daß ich
die Liebe zu einer richtigen Beschrei-
bung meines Vaterlandes etlicher ma-
ßen contestire / und das übrige zu ei-
ner andern Gelegenheit verspähret ha-
be.

LXXXIV.

Im übrigen wäre zu wünschen / daß
sich in einem jedwedē Lande gewisse Per-
sonen über die Geographischen , Histo-
rischen

rischen und Politischen Dinge machten/
 dasjenige / was in einem oder dem an-
 dern Auctore versehen wäre / erinner-
 ten / was noch fehlte / hinzusetzen/
 und also den Weg zu einem richtigen
 und sichern Abriß der vornehmste Län-
 der / das ist / zu einer vollständigen Ge-
 ographie / glücklich bahneten. Denn
 wer sich einbildet / daß dergleichen Bücher
 eines Menschen Arbeit seyn / der muß
 entweder wenig Geographos gesehen/
 oder mit schlechter Curiosität gelesen ha-
 ben; alldieweil man in allen die weit-
 leuftig der Sache / und die Möglichkeit
 zusehen erkennen kan.

LXXXV.

Es ist kein Zweifel / der Herr Au-
 ctor der Geographischen Fragen
 werde große Mühe in Verfertigung
 seines Werckes angewendet haben. Al-
 lein der Zeitliche Calender / und die-
 se wenige Erinnerungen zeigen mehr
 als zu klärlich / daß **Maresius in**
Epist.

Epist. Philol. L. I. Epist. L.
 p. m. 224; nicht unrecht geschrieben
 habe: Nihil est tam pro-
 prium hominis, quam fal-
 li, & Viros alioqvi doctis-
 simos graviter aliquando
 impegisse videmus.

LXXXVI.

Doch genung! Der Geneigte Leser
 lebe unter Gottes Gnaden-reicher
 Beschützung allemal geseget/ und
 wiederhohle mit mir zum Beschlusse
 den andächtigen Wunsch/ mit wel-
 chen der Hochberühmte/ numehro a-
 ber Hochseelige Doctor und

Pro-

Professor zu Zehna/ Herr
 Calpar Sagittarius seine
 Disfertation de Historia
 Lusatica geendiget hat: Ut
 sub Electorum Saxonico-
 rum maximè moderato
 Regimine Lusatica terra
 porro vigeat, floreat, su-
 umq; decus sub Saxonicae
 Rutæ umbra ad finem
 usq; mundi seruet, de-
 votis exoptamus
 suspiriis.



Laß

L.
ben
o-
al-
il-
do

fer
her
nd
ise
del
da
nd

o-



Laß Gott die Theuren Sach=
sen/

In Ruhm und Seegen wachsen!
Gieb/ daß die Fürsten=
Kaute
Uns/ dero Unvertraute/
Vor Krieges-Bißt und Schrecken
Biß auff den Jüngsten Tag
Mit tapffern Muth bedecken
Und überschatten mag.





I.

Wo liegt Lusia?

Lusia *latinè*, *LUSATIA*, liegt zwischen der Elbe und Oder. Gegen Morgen grenzet es mit Schlesien/gegen Abend mit Sachsen und Meissen/gegen Mittag mit Böhmen/ gegen Mitternacht mit der Marck Brandenburg.

1. Dieses Marggraffthum ist eine uralte Landschaft / welche allbereit die *Semnones*, nach diesen die *Sorabi* und *Lusici*, folgendes theils die Sachsen / theils die Brandenburger beherrschet haben / bis

solche / nach des Marggraffens
Woldemari Tode / zu Anfang des
 vierzehnten *Seculi* vom Könige
 ge *JOHANNE* der Chron Böh-
 men einverleibet worden ist. Die-
 se Incorporation ward auff dem
 zu Nürnberg / zur Zeit des Kays-
 sers *CAROLI IV.* gehaltenen
 Reichs-Tage / von denen sämtli-
 chen Ständen des Heiligen Römi-
 schen Reiches confirmiret / und
 vorgenehm gehalten. Wie das den
 9. Octobris Anno 1355 defent-
 wegen ausgefertigte Diploma
 bezeuget.

2. Ob nun wohl nach der Zeit die
 Marggraffen zu Brandenburg
 den Appetit nach diesen Landen/
 insonderheit so viel die Nieder-
 Lausitz betrifft / nicht verlohren
 haben / daß es auch im Funffzehn-
 ten *Seculo* zwischen Churf. *FRI-*
DERICO II. und Könige *Geor-*
gen / zum Friege ausgebrochen ist;
 so wurden doch endlich die Strei-
 tenden

tenden Parteyen auff solche Wei-
 se verglichen / Das Hochgedach-
 ter Churfürst die Städte *Cotbus*,
Peitz und *Sommerfeld* / mit
 ihren Pflegen und Aemptern /
 behalten durffte / das übrige a-
 ber in *Nieder-Lausitz* wieder an
 den König in *Böhmen* abtreten
 mußte.

3. Zwar Anno 1469 ist *Lausitz* un-
 ter die Beherrschung *MATTHIÆ*
CORVINI, Königs in *Ungern* /
 durch das Glücke der Waffen
 kommen: allein sie fiel Vermöge
 des mit dem Könige in *Böhmen* /
GEORGIO, getroffenen Vergleichs /
 nach *MATTHIÆ* Tode Anno 1490
 dem Königreiche *Böhmen* wieder
 anheim.

4. Und von dieser Zeit an ist diese
 Provinz beständig bey dem *Böh-*
mischen Königreiche erhalten
 worden. Bis sich Anno 1618 auch
 diese Beyde Marggraffthümer

U 2 bey



ben der damahligen in Böhmen
entstandenen Unruhe überreden
ließen / daß sie / nach dem Exem-
pel derer vorgehenden Länder / zu-
gleich in die getroffene Confæde-
ration zu treten / auch endlich den
Churfürsten zu Pfalz / FRIDERI-
CUM, zum Könige anzunehmen
sich resolvireten. Als aber von Ih-
rer Kayserslichen Majestät FERDI-
NANDO II. dem Durchl. und Hel-
denmüthigen Churfürsten zu
Sachsen / Johann Georgen I.
allergnädigste Commission auff-
getragen ward / Lausitz wiederum
unter die Devotion ihres recht-
mäßigen Herrns zu bringen; so
waren die Stände hierzu also fort
geneigt. Doch sie wurden hieran
von denen Böhmen / und von der
im Lande befindlichen Friderici-
schen Militz, so lange gehindert / bis
diese Obstacula Anno 1621 remo-
viret / und durch Ertheilung des
Kayserslichen Allergnädigsten Ge-
neral

5.



neral Perdons alles Versehen
aboliret und auffgehoben ward.

5. Alldieweil nun dem Keyser und Des-
sen Erz-Hertzoglichen Hause der
Churfürst zu Sachsen/ Johann
George I. Christmildesten An-
dencken/ in dieser gefährlichen
Unruhe treulich beygestanden/
auch über zwey und siebenzig
Tonnen Goldes auffgewendet
hatte; so wurden vor alle solche
Schuld-Sachen von Ihro Kay-
serlichen Majestät an Hochgedach-
te Churfürstliche Durchlauch-
tigkeit Bende Marggraffthümer
Ober- und Nieder-Lausitz/ Besage
des Anno 1635/ den 30 Maji/ zu
Prage auffgerichteten Frieden-
Schlusses/ und der Anno 1637 zu
Börlitz erfolgten würcklichen Tra-
dition, erblich/ eigenthümlich/
und unwiederrufflich/ iedoch
Lehnsweise/ abgetreten/ und sind
bis diese Stunde bey dem Durchl.
Hause Sachsen geblieben

II.

Was sind in Lausitz vor
Flüsse?

Erstlich zwey große Flüße:
Nehmlich

I. Die Sprew / lat. SYEVUS,
oder Sprea, welche auff Zit-
tauischen Grund und Boden /
zwischen denen zu selbiger Stadt
gehörigen Dörffern / Ebers-
bach und Altgerßdorff / ent-
springet / und in denen vierdte
halb Meilen / ehe Sie Budizin
erreicht / durch Zufluß vieler an-
derer Wässer / sehr vergrößert
wird / an Budizin hinstreicht / von
dar auff Spremberg / bey Cötbus
vorbey / nach Lübben / in die Marck
Brandenburg gehet / sich von
Mitternacht gegen Abend wen-
det / daselbst Schiffreich wird /
durch Berlin lauffet / und endlich
bey Spandau in die Havel fällt.

2. Die

2. Die Neisse / lat. Nissus,
welche auf dem Böhmischem Ges-
bürge bey dem Dorffe Proschwitz
ihren Ursprung hat. Vñ dar laufft
Sie Zittau und Ostritz vorbey/
nimmt die Witze an sich / und ges-
het auff Görlitz / Rotenburg / Pri-
bus / Mosckau und Forst. End-
lich fällt sie nicht weit von Guben
in die Oder.

Darnach sind drey kleine
Flüsse:

I. Der Dweiß / lat. Qvissus,
oder Qvissia, welcher über
Friedeberg am Ende des Böhmi-
schen Gebürges entspringet / vor
dem Schloße Gräffenstein / der
Stadt Greiffenberg und Lauban
vorbey streichet / endlich bey Sa-
gan mit dem Wasser Zirn in die
Bober laufft.

2. Die

2. Die Wittge/ lat. WittigUS, welche über Friedland entstehet/ das ist genandte Städgen berühret und über Görliß von der Meißer verschlucket wird.

3. Die schwarze Elster/ lat. Elystrum nigrum, welche ihren Brunqvell eine halbe Meile von Camenz gegen Mittag bey dem Städlein Elstra hat/ von dannen gegen Mitternacht bey Wittichenau/ Hoyerwerda/ Kuland/ Rückenberg/ Elsterwerda ꝛc. vorbey gehet und eine Meile von Wittenberg in die Elbe fället.



III.

Wie wird Lausitz eingetheilet?

In Ober- und Nieder-Lausitz.

1. Ehe Lausitz in solche Ordnung kommen ist / und so wohl Ober- als Nieder-Lausitz seine gewisse Grenzen empfangen hat / sind viel Verenderungen vorgegangen. Dahero kan diese Abtheilung nicht einem oder dem andern Kaysler / Könige / oder Fürsten / zugeschrieben werden.
2. Herr Doctor Leuber / weiland Hoch-meritirter Camer-Procurator des Marggraffthums Ober-Lausitz / stehet in seiner Beschreibung des Schloßes Ortenburg in den Gedancken; Die Bestimmung der Lausitzschen Grenzen habe zu den Zeiten der Schwäbischen Kayser ihre Richtigkeit dergestalt bekommen /

men / das Ober-Lausitz den
 Herzogen und Königen in
 Böhmen unter dem Nahmen/
 Marchia Budissinensis, oder der
 Marck Baugen / Nieder-Lau-
 sitz aber den Wittikindischen
 Fürsten unter dem Titul, *Mar-*
chia Lusicensis, oder der Marck
 zu Lausitz / zugeschlagen worden
 sey.

3. Doch die Marck Baugen hat da-
 zumahl nicht alles / was izo Ober-
 Lausitz in sich hält / sondern nur
 so viel besessen / als Budissin / Lö-
 bau / Görlitz / Zittau / Oybin /
 Hanspach / Tolenstein / Kums-
 burg / Schluckenau / und was
 an der Böhmischen Grenze
 liegt / in sich begreifen. Hingegen
 die Marck-Lausitz hat sich von
 dem flusse Meißze bis an Meißze
 erstreckt / und also Rotenburg /
 Bahmen / Königswarta / Cas-
 menz / Königsbruck / Kuland /
 Wittichenau / Hoyerswerda /
 So

Sora / Mostkau / Triblau /
 Senfftenberg / Elsterwerda /
 Avenbrück / Dobriluck / Sprem-
 berg / Sommerfeld / Forst /
 Peitz / Mültrofa / Lübroja /
 Bestau / Lübben / Lübenau /
 Derschau / Calau / Luckau / nebst
 einem guten Theile von Ober-
 Sachsen / unter seiner Bot-
 mäßigkeit gehabt.

4. Da nun die Marck Bawzen und die
 Marck Lausitz unter einen Herren /
 und sonderlich in der Königein Böh-
 men Beherrschung / komen sind / so
 haben sie zusamen den Nahmen
 Lausitz unter dieser Eintheilung
 erhalten / daß das Land / welches
 gegen Mittag mit Böhmen / ge-
 gen Morgen durch den Oweiß
 nahe oberhalb Lauban mit dem
 Herzogthum Schlesien / gegen
 Mitternacht durch die Herr-
 schafften Hoverswerda und
 Mostkau an Nieder-Lausitz /
 und gegen Abend durch die Herz-
 schafft Königsbrück / durch
 Pulß

Pulsnitz/Bretzig/Gaußig/2c.
mit dem Marggraffthum Meißē
grenzet / Ober=Lausitz heisse; hin=
gegen welches gegen Mitternacht
an Ober=Sachsen und die
Marck Brandenburg / gegen
Morgen bey Crossen an Schle=
sien / gegen Mittag bey Sprem=
berg an Ober=Lausitz / gegen A=
bend bey Kirchhain an Meiß=
sen stößet / Nieder=Lausitz ge=
nennet werde.

5. Inübrigen ist die Länge des
Marggraffthums Ober=Lausitz
von Lauban biß Königsbrück vier=
zehn Meilen / die Breite aber an
etlichen Orten sieben / an etlichen
sechs / fünffe / auch nur vier Mei=
len zu rechnen. Hingegen hält Nie=
der=Lausitz in die Länge sechzehn /
und in die Breite dreyzehn Meilen.



IV.

Wie wird Ober-Saßitz ein-
getheilet?

In Zwen Haupt-Kreyße: Nämlich in

I. Den Budiszinischen Kreyß/
welcher sich wiederum in Vier kleinere Kreyße abtheilet: als
in den

1. Bauzischen/
2. Camenzischen/
3. Löbauischen und
4. Kulandischen Kreyß.

II. Den Görlitzschen Kreyß.
Dieser hält drey kleinere in sich/ als

1. Den Görlitzschen/
2. Zittauischen und
3. Laubanischen Kreyß.



V.

V.

Was ist in Ober-Lausitz zu
mercken?

Vornehmlich Viererley.

I. Die Sechs = Städte/
welche von ihrer Zahl / nach=
dem ohngefahr Anno 1356.
Zittau dazugekommen ist / *He-*
xapoles, oder *Ager He-*
xapolitanus, genennet
werden.

II. Die unterschiedenen Herr-
schaften.

III. Die Jungfräulichen Klö-
ster.

IV. Die nahrhafften Land-
Städtgen.

VI.

VI.

Welches sind die Sechs-
Städte?

Die Sechs-Städte pflegen in
den Sessionen an den Land-Tä-
gen / und andern Conventen
nachfolgende Ordnung von sehr
langen Zeiten her / unter sich be-
ständig zuhalten.

I. Budiszin / insgemein Bau-
zen / lat. Budissa und Bu-
dissina, an der Sprew / ziem-
lich groß und wohlgebauet / daß
sie auch vor diesen / vornemlich we-
gen der großen Menge der Künst-
ler und Handwerker / Klein
Nürnberg ist genennet worden.
Und weil dieses die Haupt-Stadt
ist / so werden regulariter, und
da nicht wichtige Circumstantien
es verhindern / in derselben so wohl
die

zu

te/

ch=

56.

le-

le-

ret

ra

ds

ds

VI.

die von der Hohen Landes=Obrig-
keit ausgeschriebene *extraordinär*,
als auch die Jährlich / Vermöge
derer Landes=Privilegien, anzu-
stellende Drey willkührliche
Land=Tage / der erste an *Oculi*,
der andre an *Bartholomæi*, der
dritte an *Elisabeth* gehalten/ben
welchen die Beyden Herren
Stände vom Lande / zu denen
der Herren=und Prælaten=Stand
gerechnet wird / und die Städte/
auff dem hierzu erbaueten ansehn-
lichen Landhause des Landes An-
gelegenheiten in *Deliberation* ge-
zogen werden. Nach verfloßnen
Land=Tage wird jedesmahl das
höchste Gerichte dieses Landes/
oder *Judicium Ordinarium*, ange-
stellet / in welchen des Vollmäch-
tigten Herrn Landvoigts *Exc.*
und Gnaden præsidiren / und
Ihre theils Adliche / theils
Städtische *Assessores* haben. Je-
ne besetzen die erste Taffel / und seyn
der

der Herr Landes-Hauptmann/
 Beyde Hrn. Amts-Hauptmän-
 ner zu Budiszin und Görlitz die
 Herren Landes-Eltesten bey-
 der Kreyße/und über diese zwey
 vom Adel aus iedem Kreyße.
 Die andre Tafel besetzen die Städ-
 sche Deputirten/ nehmlich zwey
 bis drey Personen von der
 Stadt Budiszin/ zwey von
 der Stadt Görlitz/ zwey von
 der Stadt Zittau/ und von ie-
 der derer nachgehenden drey
 Städte eine Person. Die ein-
 gelauffenen Sachen werden von
 dem verordneten Herrn Ober-
 Ambts-Canzler vorgetragen/
 und bey Mündlichen Verfahren
 wird auch von Demselben das Pro-
 tocoll gehalten. Imübrigen darff
 von denen vor diesem Judicio pu-
 blicirten Bescheiden an Ihre
 Churf. Durchl. appelliret werden.
 Das Schloß / Ortenburg / ste-
 het auff einem hohen felsichten Ber-
 ge/

B

ge/

ge / ist sehr alt / berühmt und wohl-
 gelegen / auf welchem nicht allein ge-
 dachtes Judicium Ordinarium, son-
 dern auch sonst bey dem Churf. Ob-
 ber-Ambte in prima Instantia die
 Judicia gehalten werden. Wie denn
 auch die Ober-Ambts-Canzley
 allhier angeleget ist. Bey der
 Schwedischen Belägerung Anno
 1639. ist es sehr ruiniret / nach die-
 sen aber von Jhr. Churf. Durchl.
 JOHANNE GEORGIO I. und JOHAN-
 NE GEORGIO II. wieder auff-
 bauet und renoviret worden. Vor-
 zeiten haben die Könige in Böh-
 men / die Römischen Käyser / auch
 noch izund die Churfürsten zu
 Sachsen / so wohl bey unruhigen
 Zeiten und gefährlichen Seuchen /
 als auch bey andrer Gelegenheit
 offtermahls gar geräumlich auff
 demselben logiret. Ordentlich hat
 der Herr Land-Voigt seine Resi-
 denz auff demselben.

An

An dem Schloße liegt die Freyheit/
 der Burg-Lehn genant. In dem
 alda befindlichen Gerßdorffs-
 schen Hause ist des Weyland
 Hochgelahrten/numehro Hoch-
 seeligen Herrn Hans Gerß-
 dorffs auff Weicha ꝛc. curiöle,
 und / sonderlich wegen allerhand
 Mathematischen Instrumenten/ra-
 re Bibliothec zu sehen/ welche alle
 Jahr mit den besten Juristischen/
 Historischen/ Mathematischen und
 Politischen Büchern vermehret
 wird.

Sonst ist auch in dieser Stadt ein
 Papistisches Decanat, welches
 aus einem Decano, Seniore und
 etlichen Capitularibus bestehet. Es
 hat schöne Præbenden, und seine or-
 dentliche Session bey den Land-Zä-
 gen und andern Conventen. Es
 sind zwar unterschiedene Kirchen
 allhier: Jedemoch weil die groÙe
 Pfarr-Kirche S. Petri der gantzen
 Stadt gehöret / und nicht allein die

B 2

Münchs

Münchs-Kirche Anno 1598 durch
 eine unweit entstandene Feuers=
 Brunst / gänzlich in die Asche gele=
 get / sondern auch die übrigen theils
 von dem erschrecklichen Mord=
 Feuer / welches 1634 den 2 Maji
 diese ganze Stadt zu einem jämmer=
 lichen Stein=Hauffen gemachet
 hat / eingeäschert worden / theils
 den Benden / wegen der großen
 Menge / zu ihrer Andacht eingeräu=
 met sind / so pflegen von Anno 1540
 bis auff diesen Tag in der großen
 Pfarr-Kirche S. Petri erstlich die
 Evangelischen ihren Gottesdienst
 zu verrichten / hernach die Papi=
 sten in den Ober=Theile dieser Kir=
 che ihre Messe zu halten.

An dieser Stadt / außerhalb des Ber=
 ker=Thores / lieget an der Sprew
 die so genandte Seydan / welche
 ziemlich volkreich ist. Die Inwoh=
 ner sind als Land=Voigttheilige Un=
 terthanen zum Schloße / und die
 unter dem Schloße wohnen / zur
 Churfl.

Churf. Landes-Hauptmanschaft
geschlagen.

Es giebet auch allhier eine schöne und
hohe Wasser-Kunst / wodurch
das Wasser aus der im tieffen Tha-
le fließenden Sprew in die Stadt
geleitet wird / und welche die Reisen-
den mit Verwunderung anschau-
en. Wie Volckreich und nahrhaft
dieser Ort sonst sey / kan man et-
licher Maßen daraus abnehmen /
weil allhier vier Mahl-Mühlen /
darunter eine Sechzehn Gänge
hat / zwey Wald-Mühlen / ei-
ne Drath-Mühle / eine Loh-
Mühle / ein Kupffer-Hammer /
zwey Pulver-Mühlen / drey
Schleiff-Mühlen / und eine
Pappier-Mühle vorhanden
sind.

Die Schule ist von langer Zeit sehr
berühmt gewesen / sintemahl schon
Anno 1596. und also gleich iz und vor
hundert Jahren / auff **E. Wohl-**
Edlen Raths höchst-löbliche

und treu-väterliche Anordnung
 von dem damahligen Rectore, M.
Melchior Gerlachio, Leges Scho-
 lasticæ unter diesem Titul: *Doctri-
 na & Disciplina Scholæ, quæ est Bu-
 dissini, in Superioris Lusatia Metro-
 poli, Ordine Docentibus & Discenti-
 bus in eâdem accommodato, disposita,*
 durch öffentlichen Druck sind publi-
 ciret worden. Sie hat nicht allein die
 Ehre genossen / daß *Philippus Me-
 lanchthon* in derselben peroriret
 hat; sondern es haben ihr auch
 allezeit sehr gelehrte Rectores, und
 sonderlich in diesem Seculo M. Jo-
 hannes Theilius, und M. Johannes
 Rosenberg / treulich vorgewan-
 den. Über dieses hat sie GOTT
 mit herrlichen *Beneficiis* reichlich
 gesegnet. Denn außer dem
 Choro / welches gar ergiebllich ist /
 haben eine gute Anzahl Alumni
 auff der Schule ihre freye Woh-
 nung / darneben wochentlich ihre
 Accidentia und viel freye Tische
 bey



ben der gutthätigen Bürgerschaft.
 Hiernechst giebet es unterschiedene
 Hospitia lieberalia. Von dem Ro-
 senhanischen / Mättigischen und
 Lehmannischen *Legatis* werden
 alle Jahr viel nothdürfftige Scho-
 lares bekleidet / aus dem *Stoyschen*
 und *Cramerischen* Gestifftete mit
 nützlichen Büchern Jährlich beschen-
 det / und an dem *Mättigischen*
 Tische Sechse / ein jeder drey
 Jahr / gespeiset mit einer guten
 Wohnung Winter und Sommer
 versorget / auch sonderlich iekund
 von dem *Heren Curatore, Tit.*
Heren Jeremia Bernhauern /
J. U. C. und Vornehmen des
 Raths / *juxta tenorem Testamen-*
ti, zu allen Guttten in *Moribus &*
Artium liberalium studiis, treu-vä-
 terlich angetrieben.

Die allda befindliche *Bibliothec,* wel-
 che aus dem *Mättigischen Legat*
 Jährlich zu nützlicher Vermehrung
 Dreyßig Thaler zu empfangen
 hat / ist sonderlich wegen der alten
 un-

und raren Juristischen Bücher hoch zu æstimiren.

2. Görlitz / lat. *Gorlitium*, an der Meise / ist von langen Zeiten her vor die Volckreichste Stadt in Ober- und Nieder-Lausitz gehalten worden. Und weil sie die vornehmste Stadt in dem Görlitzschen Kreyße ist / welchen CAROLUS IV. Anno 1376. zu einem Fürstenthume erhoben hat / so besizet sie bey allen Publicis Negotiis die nechste Stelle nach Budisin. Es wird auch in dieser Stadt von denen Herren Land-Ständen dieses Kreyßes jährlich / nach dem Feste *Trium Regum*, ein Land-Tag / und zu unterschiedenen Zeiten des Jahres auff dem daselbst befindlichen sogenandren Voigts-Hofe das *Judicium* gehalten. Der Herr Amts-Hauptmann dieses Kreyßes führet bey demselben das Directorium, und hat die zwey Herren Landes-Eltesten ick ge-dach-

dachten Krenzes / wie auch derer
 Städte Görlitz / Zittau und
 Lauban Herren Deputatos, zu
 seinen Assessoren. Jedoch de-
 pendiret das Görlitzsche Ambt
 von dem Budizinschen Ober-
 Ambte. Anno 1691. ward ein
 großer Theil dieser Stadt durch ei-
 nen unglücklichen Brand in die
 Asche geleet / und zugleich die
 herrliche Kirche *S. Petri und Pau-
 li*, über welcher von Anno 1423.
 den 8. Maji. bis 1497. den 15. Au-
 gusti, und also 74. Jahr / zwey
 Monat / und sieben Tage / war ge-
 bauet worden / in wenig Stun-
 den ruiniret. Doch Gottlob!
 numehro ist Sie wiederum der
 maßen repariret / daß sie unter die
 vortrefflichsten Kirchen billich ge-
 zehlet werden kan.

Vor dem Nickels-Thore wird das
 heilige Grab / als eine son-
 derliche Rarität, gezeiget / welches
 Herr George Emrich / Ritter
 des

Des heiligen Grabes / und Burz
gemeister der Stadt Görlitz /
bey seiner glücklichen Widerkunft
von Jerusalem Anno 1481. auf die-
se Art / wie er es Ao. 1465. selbst zu
Jerusalem gesehen / mit große Un-
kosten gar artig hat erbauen lassen.
So ist auch ein sehr berühmtes
Gymnasium daselbst / welches seit
Anno 1465. da es der Kaiser *Maxi-
milianus II.* in dem *Franciscaner*
Kloster anzulegen allergnädigst
vergünstigte / viel gelehrte Män-
ner in die Welt geschicket hat. In
diesem Seculo haben sich die Hoch-
gelehrten Rectores, M. David
Vechnerus, welcher zugleich *Pastor*
Primarius und *Rektor* gewesen
ist / zwey Jahr aber vor seinem
Tode das Rectorat aufgegeben
hat / M. *Christianus Funcius*, und
ihund M. *Samuel Großer* um
die studierende Jugend gar sonder-
lich verdient gemacht.

Eine halbe Meile von dieser Stadt
ist der hohe Berg / von welchen
man

man ganz Ober-Lausitz übersehen kan. Insgemein wird er die Landes-Crone genennet. Vor Alters haben allhier zwey starcke Schlößer einander gegen über gestanden/welche Anno 1125. vor die Haupt-Festung dieses Landes sind gehalten / und durch der Sächsischen Fürsten Lehn-Beute besetzen worden. Weil aber nach der Zeit etliche Räuber ihren Aufenthalt darinne sucheten; so hat sie die Stadt Görlitz um 600. Marck an sich gekauffet / und mit Erlaubnuß Kaysers Sigismundi Anno 1422. um Ostern nieder zu reißen angefangen / auch nicht eher abgelassen / bis sie ganz und gar geschleiffet waren.

3. Zittau/ insgemein Sitte/Lat. Zittavia, Zitta, Sittavia, an der Meißer und Manda/ ist eine sehr schöne / wohlgebaute / und weit berühmte Stadt. Vor Alters

Alters hat sie zu Böhmen gehöret. Weil sie aber dizeits des Böhmischen Gebürges lieget / so ist sie auff des Kaisers *Caroli IV.* Gutbefinden Anno 1356. mit den andern Fünff Städten vereiniget worden. Einen großen Theil ihres geseegneten Auffnehmens hat sie dem Böhmischen Könige / *Wenceslao II.* zu danken / welcher defentwegen dieser Stadt sehr gewogen gewesen ist / weil Er daselbst auff Anordnung seines Herrn Vormunden / *Otonis*, Marggraffens zu Brandenburg / eine geraume Zeit ist erzogen worden.

Wegen der Handlung ist sie allemahl berühmt gewesen. Doch heutiges Tages / hat sie es / absonderlich in der Einwand-Handlung / wegen der situation, als welche keine andre Nahrung gar wohl verstattet / durch die kluge Sorgfalt *L. Wohl-Edlen* Raths / und durch den unermüdeten Fleiß der Einwohner / sehr weit gebracht.

Anno

Anno 1608. sind mehr als drey
Theile der Stadt im Feuer auffge-
gangen. Zum beständigen An-
dencken dieses großen Schadens
läset sich Jährlich den 7. Junii 3.
Viertel auff 12. Uhr Saturnus mit
einem Brande/ nach demselben ein
Engel mit einem Oehl-Zweige an
dem Rath-Hause sehen. Diese
Bilder werden durch ein künstli-
ches Gewichtegetrieben/ und nebst
einem Glöcklein beweget.

Das Gymnasium ist seit Anno
1521. in großen Flore / und vor-
nehmlich darum jederzeit belobt
gewesen / weil es nicht allein alle-
mahl Hochgelehrten Rectoribus,
und zwar in diesem Seculo *M. Christiano Keimanno, M. Chri-
stophoro Vogelio*, und dem umb
die gelehrte Welt Hochmeritirten
Christiano Weisio anvertrauet wor-
den ist; hiernächst immerfort sorg-
fältige Patronos bekommen / und
eine gutthätige Bürgerschaft stets
gefunden hat: Sondern auch weil
es

es gelehrte und zugleich sittsame
 Leute zu erziehen eifrig bemühet
 ist. Wie sich denn die Anno 1602.
 auff E. Wohl-Edlen Rath's Be-
 fehl von dem bißhero Scholæ Bu-
 dissinensis, damahls aber Scholæ
 Zittaviensis Designato Rectore
 M. Melchiore Gerlachio auffgesetz-
 te *Leges Scholasticæ*, welche noch
 Jährlich um Ostern und Michaë-
 lis der studirenden Jugend solenni-
 ter vorgelesen werden/ mit diesen
 Worten gar merckwürdig anfan-
 gen: *Qui proficit in literis, & de-
 ficit in moribus, plus deficit, quàm
 proficit.*

Die Bibliothec hat bißhero unter der
 sehr klugen und sorgfältigen In-
 spection Herrn Johann Philipp
 Stollens / J. U. L. und Hoch-
 meritirten Bürgermeisters /
 wie auch Herrn Caspar Christian
 Seeligmanns / J. U. Doctoris
 und Hochansehnlichen Syndici,
 viel rare und kostbare Auctores
 zusammen getragen.

Ein



Eine Meil von Zittau ist der Oybin/
 ein hoher steiger Fels. Anfangs
 hat ein festes Schloß dafelbst ge=
 standen; welches aber zur Zeit
 des Kaysers *Caroli IV.* ohngefahr
 um das Jahr 1369. in ein *Cælesti-*
ner-Kloster ist verwandelt wor=
 den. Die Kirche ist / sonderlich auff
 der Seite gegen Mittag / wie auch
 unterschiedene andere Gewöl=
 ber und Behältniße / aus einem
 ganzen Stein = Felsen gehauen /
 und kan man diese höchstmüh=
 same Arbeit noch diese Stunde
 sehen. Nach dem Aufgange der
 Evangelischen Warheit haben es
 die Ordens = Brüder gänzlich quit=
 tirt; Hingegen Ihre Kaysersliche
 Majestät / *Maximilianus II.* mit
 dem zugehörigē Gittern *E. Wohl*
Edlen Rathe der Stadt Zittau
 käufflichen zukommen lassen / wel=
 cher es auch noch izund besitzet.

Lauz

Eitt

4. Lauban/insgemein/Lauben/
 lat. Lauba, oder Laubana, am Dweiffe/ nahe
 an den Nieder = Schlesischen
 Grenzen/ eine sehr feine Stadt/
 welche sich von langen Zeiten her
 in der Nahrung und Begierde
 höher zu steigen gar sorgfältig er-
 wiesen hat. Allein gleichwie sie
 in dem Hufitten = Kriege sehr be-
 änstiget worden ist / inmaßen das
 Blut der erschlagenen in der Kir-
 che wie Wasser geschwommen:
 Also haben sie/nach dem Deutschen
 Krieges = Verwüstungen / die oft-
 mahligen General = Feuer = Brün-
 ste / sonderlich Anno 1659, und
 1670. in solchen großen Schaden
 gesetzt / daß ihre Wieder = Erbau-
 ung fast unmöglich gewesen wäre/
 wenn ihr nicht GOTT aus son-
 derbahrer Gnade wiederum auff-
 geholffen hätte.

An

Under Pfarr-Kirche stehet ein Pa-
pistisches *Priorat*, darinnen sich
noch biß dato etliche Jungfern S. Ma-
riæ Magdalenaë Ordens auffhal-
ten / und in derselben Kirche / nach
vollbrachten Evangelischen Got-
tesdienste / ein meist vermauertes
Chor zu gebrauchen haben.

Die Schule ist in Erziehung gelehr-
ter Leute von Anno 1525. allemahl
in guten Ruffe gewesen / und hat
bisher unter *M. Georgio Wendio*,
p. t. *Rectore* und *Professore* zu
Thoren / und *M. Gottfried*
Hoffmanno, anitzo treu-meritiren-
den *Rectore*, gar mercklich zuge-
nommen.

5. **Camenß** / lat. **Camen-**
tium, oder **Camentia**,
an der Schwarzen Elster / eine
hübsche und nahrhaffte Stadt /
welche vor Alters den Herren von
Camentz / einem sehr Vorneh-
men / und zur selbigen Zeit mäch-
tigen

An

tigen Geschlechte zugestanden/nach
ihren Absterben aber Anno 1319.
als ein verledigtes Lehn / dem Kö-
nigreiche Böhmen anheim gefal-
len / und folgendts zu den übrigen
Königlichen Städten in Ober-
Lausitz geschlagen worden ist.

Als der Churfürst zu Sachsen / JOH.
GEORGE I. Lausitz überkam / so ge-
dachte Er das Ober-Ambt und
die Cantzley hieher zu verlegen.
Allein obgleich Dresden näher
ist; so remonstrirten doch die
sämmtlichen Herren Stände/
daß Budiszin in allen bequemer
wäre. Und also blieb es im vori-
gen Stande. Jedoch ist von Hoch-
gedachten Churfürsten zu Sachsen
der erste Land-Tag daselbst Anno
1621 gehalten/und insonderheit bey
demselbigen die unruhigen Unter-
thanen zum Gehorsam gewiesen/
auch von denen Herren Ständen
die Interims-Huldigungs-Pflicht
daselbst abgenommen worden.

Durch

Durch das Feuer hat Gottlob! dieser Ort nicht so viel Schaden/als durch die Pest/ erlitten: immaken allein Anno 1680. über 1200 Personen daselbst an dieser Seuche gestorben sind.

Nachdem die Franciscaner Mönche bald nach dem seeligen Aufgange der Evangelischen Lehre das allda befindliche feine Kloster verlassen haben/ ist eine Schule darinnen angeleget worden/ welche bishe- ro unter ihren belobten *Rektoribus*, M. Tobia Freygang / und M. Christoph Hart- mann / viel stattliche subjecta er- zogen hat.

Der redliche Musen-Freund und son- derbahre Schul-Patron, Herr Gottfried Hillemann / Zelte- ster und treu-meritirter Bürge- meister allhier / bemühet sich gar sehr die angelegte Bibliothec zu bessern.



6. Löbau / insgemein / Liebe /
 lat. Loebavia, liegt an einem
 unbenahnten Wäßerlein / und
 fast Mitten in Ober-Lausitz. Ins-
 gemein wird diese Stadt vor die
 Älteste Sechs-Stadt gehalten.
 Wenn die Sechs-Städte we-
 gendes gemeinen Nutzens etwas
 unter sich alleine zu berathschlagen
 haben / so pflegen sie dahin von
 dem Rathe zu Budiszin ver-
 schrieben zu werden / und daselbst
 durch ihre Deputatos die Sache
 abzuhandeln.

Anno 1678 kam in der Nacht Feuer
 aus / welches einen großen Theil
 der Stadt in die Asche legete. In
 diesem Brande ging auch die Schu-
 le mit auff / welche aber nach der
 Zeit / nebst den andern Gebäuden /
 restauriret / und bishero unter ih-
 rem fleißigen Rectore, M. Mel-
 chior Günthero, in weit bessern
 Stand gesetzt worden ist.

VII.

VII.

Welches sind die Standes
Herrschaften?

Es sind vier Standes Herr-
schaften/ welche ihre Sessi-
ones und Vota bey dem
Land-Tage haben.

In dem Judicizischen Krey-
ße ist

I. **Hoyerswerda** / eine schöne
und austrägliche Herrschaft/ nebst
einem Schloße und Städtgen
gleiches Nahmens/ an der schwar-
zen Elster. Anno 1443. hat der Key-
ser CAROLUS IV. ein Privilegi-
um ertheilet / daß die Beste Hoy-
erswerda von der Cron Böhe-
men/ und dem Marggraffthum
Ober-Lausitz nicht solte veralieni-
ret oder verpfändet werden. Der

Churfürst zu Sachsen / Johann
George III. hat diese Herrschafft
an sich gekaufft / zu einem Camer-
Gute gemacht / und mit einem
Amts-Hauptmann und Amts-
Voigte versorget / von Derer Be-
scheiden aber an das Churfürstli-
che Ober-Ambt und Judicium Or-
dinarium appelliret wird. Das
Städtgen ist wohl angeleget /
doch Annis 1639 / 1656 / und 1680.
durch grausame Feuers-Brünste
fast gänzlich in die Asche geleet / al-
lein allemahl gar fein wieder er-
bauet worden.

2. Königsbrück / insgemein
Künsbrig / lieget mit seinem
wohlgebaueten Schlosse und ar-
tigen Städtlein dieses Nahmens /
an den Grenzen gegen Meissen / in
einer lustigen Gegend / und gehö-
ret dem Hoch- und Wohlge-
bohrnen Herrn / Herrn Ma-
ximiliano, Frey-Herrn von
Schelz

Schellendorff / Herrn der
 Erb- und Standes- Herrs-
 schafften Königsbrück und
 Klitzschdorff / auf Groß Hart-
 mannsdorff / Grüngräbichen
 und Kosel 2c. Der Röm-
 Käyserl. auch zu Hungarn und
 Boheimb Königl. Majest.
 Hochansehnlichen würdli-
 chen Cämmerern.

In dem Görlichischen Kreutze
 ist

1. **Moskau** / an den Schlesi-
 schen Grenken. Sie hat ein statt-
 liches Schloß / und ein wohlan-
 gelegtes Städtgen gleiches Nah-
 mens / welches wegen des guten
 Weizen-Bieres sehr berühmt ist /
 und dem Hochgebohrnen
 Herrn / Herrn Curt Reinick /
 des Heiligen Römischen
 Reichs

Reichs Graffen von Callenberg/
Herrn der Erb- und
Standes Herrschafft Müß-
kau/ auff Köntelwitz/ Wette-
singen und Westheimb Churfl.
Durchl. zu Sachsen Hoch-
ansehnlichen Cammer-Herrn/
zustehet.

2. Seydenberg / unweit Gör-
liz / hat ein Schloß / und
Städtlein dieses Nahmens /
und gehöret anizo dem Hoch-
Wohlgebohrnen Herrn/
Herrn Hans Haubolden
von Einsiedel / Herrn der
Erb- und Standes-Herr-
schafft Seydenberg / und
Reibersdorff / auff Wol-
ckenberg und Liebichau /
auch Oppelsdorff und
Dorren Hennersdorff / Ih-
rer Hoheit der Verwittib-
ten

ten Durchlauchtigsten Chur-
fürstlichen Frau Mutter Hoch-
ansehnlichen Ober-Hoffmeis-
ter. Anno 1678. ist ein großer Theil
des Städtgens in Feuer aufge-
gangen.

VIII.

Welches sind die Jungfräu-
lichen Klöster?

Es sind zwey wohl habende Pa-
pistische Nonnen-Klöster/
als

- I. Marien = Stern/ zwischen
Camenz und Bautzen/ welches
Anno 1290. die Camenzischen
Herren erbauet haben. Im Pabst-
thume soll es von den Wallfahr-
ten zu dem Marien-Bilde/ wel-
ches in dem hieher gehörigen Dorfa
fe Rosenthal gewesen ist/ großen
Zugang genossen haben. Es ist
noch izo in guten Stande/ und hat

seine *Abbatissin*, welche das Jus Patronatus über die zugehörigen Dörter hat/ und die Evangelischen Priester zu vociren pfleget; ingleichen seinen Kloster=Voigt/durch welchen die Gerichts=Sachen in dem Kloster expediret werden/welcher zugleich, an stat und wegen der *Abbatissin* Sessionem auff dem Land=Zage hat. So liegen auch unter diesem Kloster nicht allein viel Dörffer/ sondern auch zwey seine Städtgen/ als

1. Wittichenau/ ben Hoyerswerda/ welches/nach etlicher Meinung/ Wittig/ Bischoff zu Meissen/ dem Stifte Marien=Stern zugewendet/ auch nach seinem Nahmen genennet haben soll. Die Einwohner sind alle der Papistischen Religion zugethan.
2. Herxstädtel. Ob dieser Orth bald ben der Stiftung zu diesem Kloster geschlagen worden sey/wie etliche

etliche aus dem Fundations-Briefe vorgeben wollen / stelle ich dahin. Bisher ist allhier die reine Evangelische Lehre von wackern Theologis beständig getrieben worden. Anno 1686. hat es durch eine Feuers-Brunst großen Schaden gelitten.

II. Marienthal / zwischen Görlich und Sittau / liegt in einem lustigen Thale / hat seine eigene *Abbatissin* und Kloster-*Voigt* u. auch herrliche Einkünfte / unterschiedene Dörffer / und ein Städtlein

Ostritz / nahe bey diesem Kloster an der Meise. Es ist wenige Jahre daher bis auf 5. oder 6. Familien zur Papistischen Religion unvermerckt persvadiret worden. Sonst hat es etlichemal / sonderlich Anno 1661. großen Brand-Schaden empfunden.

IX.

IX.

Welches sind die Land=
Städtgen?

Derer sind/ über die bey ieder Herr=
schafft angeführte Städtgen/
Nenne.

I. Marglißa/ an der Schlesi=
schen Grenze/ ein Ort/ welcher
wohl bewohnet ist/ und sich sehr
fleißig nähret/ sonderlich aber den
Leinwand-Handel starck treibet/
auch daher viel reiche Einwohner
hat. Zur Zeit besitzen solches Her=
ren *Nicolls* von Döbschütz nach=
gelassene Herren Söhne in
Communione.

2. Weitzenberg/ unweit Bu=
dizin/ hat sich um eine gewisse Sum=
me Geldes von seiner Adlichen
Herrschaft loß gekauffet/ und pfles=
get numehro einen Vornehmen
von

von der Ritterschafft sich zu seinem
Schutz-Herrn zu erwehlen. An-
iso ist es der Herr Ober-Amts-
Hauptmann / Herr Caspar
Christoph von Nostitz / auff
Leichnamb und Listka zc.

3. Reichenbach / eine Meile
von Löbau / auff der Land-Strasse
nach Schlesien. Nach dem grossen
Brande Anno 1670. ist es gar feine
wieder auffgebauet worden / und
stehet zu Herrn George Ern-
sten von Gerßdorff / Haupt-
mann.

4. Kuland / an den Meißnischen
Grenzen / und Schwarzen Elster.
Dieses Städtlein wird vor sehr
alt / und vor einem von Rolando,
Käyser Caroli M. Schwester
Sohne / angelegten Flecken aus-
gegeben. Ist es wahr / so muß es
vor Alters besser ausgesehen ha-
ben. Anno 1661 ist der meiste Theil
durch

durch ein grimmiges Feuer verzehret worden. Ist ist es **Tit Herr Ludwig Gebharten / Freyherrn von Hoimb / unterthänig.**

5. **Pulsnitz /** an der Meißnischen Grenze / nebst einem ansehnlichen Schloße. Von etlichen wird es / wegen der schönen Dorffschafften / vor eine Herrschafft gehalten / welche vor Alters zu Camenz gehöret habe. **Izund hat Herr Nicoll von Maxen** u. darüber zu gebieten.

6. **Elster /** an der Schwarzen Elster. Dieser Ort soll / nach etlicher Vorgeben / von den alten Elysiis erbauet und benahmet worden seyn. Vorizo wird er von Herrn **Johann Ernst Knochen / Churf. Sächs. Geheimen Rathe und Consistorial Præsidenten**, beherzschet. Sonst hat der Ort / sonderlich 1657 und 1663. großen Feuer Schaden gelitten.

7. **Ko=**

7. **Rottenburg** / an der Meise /
 ein wichtiges Ritter Gut / hat aber
 theils in vorigen Zeiten durch die
 Hufiten / und in diesem Seculo
 durch die Känserlichen und Schwe-
 dischen Völcker; theils 1650 durch
 den Brand / sehr viel erduldet. Bis-
 hero ist es / sonderlich durch die ver-
 triebenen Evangelischen aus
 Schlesien / gar wohl angebauet
 worden. Seine Gnädige Herr-
 schafft ist Herr Hannß Hein-
 rich / Graff von Hoberg. ꝛc.

8. **Schönberg** / bey Görlitz / ein
 feiner Ort mit einem nachgelege-
 nen Schloße. In dem deutschen
 Kriege hat sonderlich dieses Städt-
 lein viel ausgestanden / und 1686.
 gieng es mehrentheils im Feuer
 auff. Doch nunmehr ist es gar
 wohl wieder erbauet / und mit ei-
 ner schönen Kirche gezieret wor-
 den. Es gehöret Herrn Wolff
 Albrechten von Löben / Churf.
 Sächs.

Sächs. Rathe und Ambts-
Hauptmann zu Görlitz.

9. Hirschfelde / liegt unter der
Stadt Zittau / und hat bey dem
deutschen Kriege so viel erlitten /
daß dessen Wiedererbauung und
Volckreiche Bewohnung vor ein
sonderbahres Merckmahl der
Göttlichen Gnade zu achten ist.

X.

Was ist in Ober-Lausitz vor
eine Landes-Regierung?

I.

Dieses Marggraffthum ist von
langen Zeiten her von denen Kö-
nigen in Böhmen und Churfürsten
zu Sachsen durch Der *Pro-Marchio-*
nes und Land-*Voigte* regiret wor-
den. Insgemein hält man davor /
daß die Marggraffen zu Branden-
burg Dieselben erstlich um das Jahr

1282.

1282. introduciret / und gewisse Instru-
 ction gegeben haben / Vermöge welcher
 Sie die *Justitz-und Polickey-Sachen*
 in guten Stande zu erhalten verpflich-
 tet sind. Der izige Herr Land-Voigt
 ist / der Hochwohlgebohrne Herr/
 Herr Nicoll / des' H. Römischen
 Reichs Edler Panner und Frey-
 Herr von Gerßdorff / auff Baruth/
 Hennersdorff / Gemnitz / Bretzig/
 Berthelsdorff / Buchwalde / Ra-
 ckel / Hauptwalde / Kreckwitz / zc.
 Churf. Sächs. Vortrefflicher Ge-
 heimbter Raths Director und Voll-
 mächter Land Voigt des Marg-
 graffthums Ober-Lausitz.

II.

Die Ober-Einnahme der Landes-Ge-
 fälle und Steuern / die Obsicht auff die
 Commercias und andere das Churf.
 Hohe Cammer-Interesse concerniren-
 de

de Sachen sind der Churfl. Landes-
 Hauptmannschafft / im Marggraff-
 thum Ober-Lausitz / anitzo dem Wohl-
 gebohrenen Herrn / Herrn Johann
 Adolphen von Ponigkau / auf Mil-
 ckel / Lomska / Wesel / Droben
 und Krostka / ꝛ. Churfl. Durchl.
 zu Sachsen Hochbestalten Rath
 und Landes-Hauptmann im
 Marggraffthum Ober-Lausitz / an-
 vertrauet / welchem der Wohlgebohr-
 ne Herr / Herr George Rudolph
 von Spohr / auff Köhrsdorff und
 Wüchnitz ꝛ. Churfl. Durchl. zu
 Sachsen Hochbestalter Rath / als
 Gegen-Händler im Marggraff-
 thum Ober-Lausitz; Wie auch der
 Hoch-Edle / Beste und Hochge-
 lahrte Herr Hannß Jacob Hart-
 ransft von Jelshardt / auff Pürsch-
 witz und Litten / *Com. Pal. Cæs.*



Churf. Sächs. und Brandenburgischer Rath / und Churf. Durchl. zu Sachsen Wohlbestalter Cammer-Procurator im Marggraffthum Ober-Lausitz / als Confiliarus adjungiret ist

III.

In dem Budisginischen Kreutze ist der Wohlgebohrne Herr / Herr Caspar Christoph von Rostitz / auff Leichnam / Göbeln / Lieske / Neundorff zc. Churf. Durchl. zu Sachsen Hochbestalter Rath / des Marggraffthums Ober-Lausitz Hochverordneter Ober-Amts-Hauptmann. In dem Görlitzschen Kreutze ist der Wohlgebohrne Herr / Herr Wolff Albrecht von Löben / auff die Güter Schönberg / Ober- und Nieder-Küpper / Ober- und Nieder Halben- wie auch Mengelsdorff / Klein Löben zc. Churf. Durchl.



Durchl. zu Sachsen Hochbestalter
 Rath / des Fürstenthums Görlitz
 Hochverdienter Amts- Haupt-
 mann. Es wird aber von Deren Be-
 scheidenandes Herrn Land- Voigts
Excell. und Gnaden Churf. Ober-
 ber- Amt und Judicium Or-
 dinarium appelliret. Wenn der
 Herr Land- Voigt nicht selbst im Lan-
 de ist; so bestehet das Directorium in
 denen vorkommenden Ober- Amts- Sa-
 chen bey dem Herrn Ober- Amts-
 Hauptmann zu Budiszin / worbey
 der Hoch-Edle / Beste und Hochge-
 lahrte Herr Johann Gottlob Platz /
 J. U. Hochansehnlicher Doctor
 und p. t. des Marggraffthums Ober-
 ber- Lausitz / Wohlbestalter Ober-
 Amts- Cantzler / assistiret.

IV.

IV.

Die Status Provinciales werden die Herren vom Land und Städten genennet. Zu jenem gehöret der Herren- und Prälaten- Stand nebst der Ritterschafft; Zu diesem die Sechs Städte. Nach abgelegter Huldigungs-Pflicht werden von dē Durchlauchtigsten Landes-Fürsten diesen Beyden Ständen gewisse Reversales wegen Ihrer von Käysern/ Königen und Fürsten erhaltenen Privilegien/ gnädigst ertheilet. Ihre Versamlungen haben Sie auff dem Land-Hause in Budisin/ vermittelst des Engern und Weitem Ausschusses/ und denen Deputirten von den Städten. An einem großen Land-Tage aber wird die Proposition von den Churfl. Herrn Commissariis auf dem schön-erbauten Rathhause zu Budisin gethan.

V.

V.

V.

Die Landes Angelegenheiten werden
 von denen Herren Landes-Eltesten
 des Budis̄inischen und Görlichschen
 Kreyses vorgetragen und gefördert.
 Es ist aber zur Zeit der Wohlgebohr-
 ne Herr / Herr Wolff Heinrich von
 Muschwitz / Erb-Herr auff Ober-
 Oppach ꝛ. Churfürstlicher Durchl.
 zu Sachsen Hochbestalter Rath/
 und des Budis̄inischen Kreyses
 Hochverdienter Landes-Eltester;
 Ingleichen der Wohlgebohrne Herr
 Herr Joachim Hildebrand von
 Hund und Alten Grotkau / Herr
 der Güter Manua / Merzdorff/
 Kauden / Beerwalda / ꝛ. Churf.
 Durchl. zu Sachsen Hochbestalter
 Rath und des Budis̄inischen Kreyses
 Hochansehnl. Landes-Eltester.
 Dar-



Darnach ist der Wohlgebohrne
 Herr/ Herr Heinrich Sigmund
 von Döbschütz/ auff Ober-Lichte-
 nau und Quidsdorff ꝛc. Churf.
 Durchl. zu Sachsen Hochbestal-
 ter Rath/ und des Fürstenthums
 Görlitz Hoch-meritirter Landes-
 Eltester/ und der Wohlgebohrne
 Herr/ Herr Wolff Abraham von
 Gerßdorff/ auf Mickenhain/ By-
 han / Kalt-Wasser / Ober-Hor-
 ka ꝛc. Churf. Durchl. zu Sachsen
 Hochbestalter Rath/ und des Für-
 stenthums Görlitz Hochansehnli-
 cher Landes-Eltester. Das Proto-
 coll und die benöthigten Reden bey
 denen Land-Tagen werden von dem
 Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn
 Johann Fabian von Ponigkau/
 auf Luge ꝛc. des Marggraffthums
 Ober-

Ober-Lauffiß Wohl-meritirten Land
des Bestalten / allemahl gehalten.

XI.

Was ist in Nieder-Lauffiß
zu mercken?

Hier sind zwey unterschiedene
Herren.

I. Der Herzog von Merse-
burg.

Denn als der Durchl. Chur-
Fürst zu Sachsen / JOHANNES
GEORGIUS I. Anno 1657 höchst-see-
lig verstarb / so wurde das Land
nach dem Willen des Väterli-
chen Testaments unter die Hin-
terlassenen Hoch Fürstl. Herz-
ren Söhne getheilet. Also bekam
Herzog Christian / über das
Stift Merseburg / unter andern
auch Nieder-Lauffiß. Und bey
diesem Durchl. Hause ist es bis
diese Stunde geblieben. Denn da
Herz

Herzog *Christianus*, als der Älte-
 ste unter allen Deutschen Fürsten/
 Anno 1691. verstarb; so kam des-
 sen Ältester Prinz *Christianus II.*
 zur Regierung. Allein Anno
 1694. mußte Er frühzeitig die
 Schuld der Natur bezahlen. Sein
 ältester Prinz/*Christianus Mauri-*
tius folgte Ihm in wenig Wochen
 nach. Und also tratt Ihre
 Churfl. Durchl. zu Sachsen
 die Ober-Vormundschaft de-
 rer Beyden noch lebenden
 Prinzen/*Mauritii Wilhelmi* und
Friderici Erdmanni, ex Dispositi-
 one testamentaria des Hochseelis-
 gen Herrn Vaters/*Christiani II.*
 an. Die Unter-Vormund-
 schaft hat nach Hochfürstlicher
 Verordnung die Frau Wittib/
Erdmuth Dorothea / Der
 Hochfürstl. Herr Bruder / Her-
 zog *Mauritius Wilhelmus zu Seig* /
 und des verstorbenen Herrn Vaters
 Bru

Bruder / Herzog Augustus zu
 Sörbig / über sich genommen.

II. Der Churfürst zu Bran- denburg.

Denn als der Churfürst zu Bran-
 denburg / FRIDERICUS II. Anno
 1444. fast ganz Nieder-Lausitz
 eingenommen hatte / und der Kö-
 nig in Böhmen / GEORGIUS, dieses
 Land darum wieder foderte / weil
 es zu dem Königreiche Böhmen ge-
 hörete; Die Sache aber zu einem
 blutigen Kriege kommen war; so
 wurden endlich die streitenden
 Parteyen Anno 1461. dergestalt
 verglichen / daß der Churfürst
 zu Brandenburg die Städte
 Cötbus / Peize / Sommer-
 feld ꝛc. behalten / und das übrige
 in Nieder-Lausitz dem Köni-
 ge in Böhmen wieder einräu-
 men solte. Und von derselbigen
 Zeit an sind izt ermeldte Städte
 dem

dem Chur = Brandenburgi-
schen Hause beständig unterthan
gewesen.

XII.

Was gehöret dem Herzoge
zu Merseburg?

Das Meiste / und alles / was in der
XIII. XIV. XV. und XVI. Frage be-
schrieben wird.

XIII.

Wie wird Nieder = Lausitz
eingetheilet?

- I. In Fünff Kreysse / als
in den
1. Luckauischen /
 2. Gubenschen /
 3. Calauischen /
 4. Lübbenschen /
 5. Sprembergischen
- Kreys. In

In einem ieden Kreyße ist ein Adli-
cher Landes-Eltester / und ü-
ber Dieselben in dem Luckauischen
und Gubenschen noch einer von
den Bürgemeistern / welche alle
mit den Luckauischen / Guben-
schen und Calauischen Adlichen
Deputatis an den beyden will-
führlichen Land-Tagen / *Festo*
Trium Regum und *Festo Johannis*,
ihre Sessiones und Stimmen ha-
ben / auch vor und nach den Land-
Tagen die Kreyß-Versamlun-
gen / zu fleißiger Überlegung ei-
nes ieden Kreyßes Nothdurfft /
auszuschreiben / und in einer ieden
Kreyß-Stadt zuhalten pflie-
gen. So wird auch zweymahl des
Jahrs / an Ostern und *Martini*,
das Land-Gerichte in Lübben
angestellet / darben sich über den
Land-Richter und die Adlichen
Assesores, auch zwey Bornehme
Leipzische und Wittenbergische
Jcti einzufinden verordnet sind.
Ein

Ein ieder Kreyß hat seinen sonderlichen *Physicum Ordinarium*, seine eigene *Casse*. u. d. g.

II. In unterschiedene Herrschafften.

Eine jede Herrschafft hat *Sessionem* und *Votum* bey den Land=Tagen. Jedoch darff von keiner Herrschafft mehr als eine Person bey den Landes=Versammlungen und *Negotiis Publicis* den Zutritt nehmen/ obgleich mehrer Theilhaber vorhanden wären.

III. In etliche Land=Städtgen.

XIV.

Was ist bey dem Fünff Kreyßten in acht zu nehmen?

I. Luckau / insgemein Wendisch
 Lucke / lat. *Lucca* oder *Luc-Lucca*.

Adli
 und u=
 schen
 r von
 he alle
 abent=
 icken
 will=
 Festo
 annis,
 n ha=
 Land=
 lunz
 ng ei=
 urfft/
 ieden
 pfler
 hl des
 rtini,
 abben
 r den
 icken
 ehme
 ische
 sind.
 Ein



Cavia mit einem Schloße/
 welches die Chur = Sächsischen
 Anno 1644 den Schweden ges
 nommen / und gänzlich gespren
 get haben. Sonst ist dieses ein Ort/
 welchen die Natur durch eine
 sumpffichte Gegend ziemlich befe
 stiget hat. Die gute Stadt ist durch
 das Feuer sehr offte / sonderlich a
 ber Annis 1644. und 1652. fast
 gänzlich / 1671. über die Helffte / zu
 einem Stein = Hauffen gemachet /
 doch allemahl gar artig wieder er
 bauet / und numehro / wie alle
 Städte in Nieder = Lausitz / mit au
 ter Ziegeln gedecket worden. Die
 Kirche alda ist sehr schöne. Die
 Bürgerschaft hält viel auff die
 Schule / und hilfft durch ihre
 Wohlthaten manches gutes Sub
 jectum unter ihrem Rectore
 M. Christiano Cruciano , erzie
 hen.

GU-

2. Guben/ lat. Gubena

an der Neiße und Chur = Bran-
denburgischen Grenze/ eine gros-
se und Volckreiche Stadt. Ihre
Fürstliche Durchlauchtigkeit
Herzog Christian haben all-
hier ein Saltz = Amt angeleget.
So finden sich auch in dieser Bez-
gend viel Weinberge. Die Schu-
le ist unter ihrem Rectore M. Jo-
hanne Musæo gar in gutten Zus-
stande.

3. Calaw/ insgemein Cale/

lat. Calovia, hat vor die-
sen den Herren von Stern-
berg gehöret/ welche als Land-
Voigte alda residiret haben.
Und soll deßentwegen die Herr-
schafft Lieberose ihre Lehn noch
diese Stunde bey den Herren
von Sternberg zu Prage su-
chen. Vor diesen ist sie wegen der
weitläufftigen Handlung gar be-
rühmt gewesen. Heutiges Ta-
ges

ges ist sie/sonderlich wegen des gro-
ßen Wollē Marckts/ bekant. Das
Feuer hat ihr Annis 1635, 1658.
und 1664. großen Schaden ge-
than.

4. Lūbben/ lat. Lubena,
an der Sprew / ist rings herum
mit Waßer umgeben/ nebst einem
Schloße. Die willkührlichen
Land-Tage und andre Landes-
Versammlungen werden auff den
Landhause gehalten. Anno 1666 ist
von Ihro Hochfl. Durchl.
Christiano, Herzog zu Sachs-
sen nach vorher gepflogenen reif-
sen Berathschlagungen / in Bey-
seyn der getreuen Stände/eine neue
Ober-Amts-Regierung/ nebst
einem Ober-Amts-Präsidenten/
und Vier Käthē alda eingefezet/
und Anno 1668. ein neues Consi-
storium auffgerichtet worden/
weil die Stadt darzu am bequem-
sten ist/ in Betrachtung/ daß sie
fast

fast mitten im Lande lieget. Sonst wird auch hier das Land-Gerichte gehalten/ in gleichen die Landes-Hauptmannschaft/ des Landes Ober-Steuer-Einnahme/ und dergleichen bestellet. Daher wird sie insgemein die Regierungs-Stadt genennet. Die Schule hält sich gar wohl. Ihr iziger Rector heist *Michael Mehlich*.

5. **Spremburg** / lat. **Spremburga**, an der Sprew/welche sich hier in zwey Armen theilet/ und umb die Stadt herum läuft. In diesem Seculo hat sie den Frey-Herren von Kittlitz / nachmals den Grafen von Kädern gehöret. Endlich haben sie Ihre Hochfl. Durchl. Herzog *Christianus* gekauffet/ und ein Fürstliches Amt daselbst auffgerichtet. Das Schloß ist wohl und lustig angeleget/ und wird noch täglich besser außgebauet/ weil Ihre Hochfl. Durchl. Herzog *Heinrich*

Ⓛ

Hein

groß
Das
1658.
n ge

A,
rum
mei
chen
des
f den
66 ist
rech.
ach
reif
Ben
neue
nebst
nten/
setzet/
Consi
r den/
vem
af sie
fast

Heinrich zu Sachsen-Merseburg/
seit Anno 1693. alda residiren. Anno
1671. ist durch das Feuer in dieser
Stadt großer Schaden geschehen.
Sonst hat sie von der Tuchmacher
Nahrung nicht geringen Zugang.

XV.

Was ist bey den Herrschafft-
ten zu mercken?

1. Neuen = Zella / lat. *NOVA*
Cella, an der Oder und Meiße/
eine Abtey / welche Marggraff
Heinricus Illustris Anno 1248. ge-
stiftet / und mit Mönchen / Cisterci-
enser Ordens / besetzt hat. Sie ist
noch bis dato in guten Stande. In
dem Hussiten- und Deutschen Kriege
musste dieses Kloster viel ausstehen.
Mit *Dobrilug* hat es lange Zeit einen
Præcedenz- Streit geführet. Doch
auff Käyserliche allergnädig-
ste *Intercession* ist ihm von Ihrer
Hochfl.

Hochfl. Durchl. Herzog Christi-
ano Anno 1672. der Vorgang ein-
geräumet worden.

2. Dobrilug lat. Dobrilu-

CUM, an der Grenze des Chur-
Kreyses / ist / als ein Fürstliches
Münchs-Kloster / Cistertienser
Ordens / von Marggraffen Diet-
rich zu Landsberg und Lausitz /
Anno 1184. gestiftet / und in großen
Flore erhalten worden / bis es die
Huffiten Anno 1431. gänzlich ruini-
ret haben. Die Ordens-Brüder
restaurirten es zwar folgender Zeit:
Allein da sich bey dem seeligen Auf-
gange der Evangelischen Wahrheit
die meisten davon machten / wurde es
Anno 1540. in ein weltliches Gut
verwandelt. Um das Jahr 1600 ist es
den Frey-Herren von Promnitz
unter dem Titul einer Herrschafft
zuständig gewesen. Aber Anno 1623
hat es der Churfürst zu Sachsen /
Johann George I. zu einem Cam-
mer

burg/
Anno
dieser
ehen.
nacher
ng.

aff

Va

reise/
graff

8. ge

sterti-

Sie ist

In

Kriege

tehen.

einen

Doch

ädig

Ihrer

schfl.

mer-Gutte erkauffet / und zu einem
 Fürstl. Amte gemachet. Wie es denn
 noch heutiges Tages mit seinem Amt-
 mann und der ganzen Pflege imme-
 diatè von der Merseburgischen Re-
 gierung dependiret. Es hat viel
 Dörffer / schöne Ländereyen und
 sonderlich weitläuffrige Heyden un-
 ter sich. Unterschiedene von Adel
 müssen bey dieser Herrschafft die Lehn
 empfangen / und auff Erfoderung
 des Amtes alda erscheinen. In dem
 Deutschen und Schwedischen Kriege
 sind die Gebäude meistentheils einge-
 ähert worden. Doch Hertzog
 Christian zu Sachsen Merse-
 burg / hat sie wiederum kostbahr er-
 heben / ein schönes Schloß oder Fürst-
 liche Residenz daraus machen / die
 Kirche gar artig renoviren / auch zu-
 gleich eine ganz neue Stadt anlegen /
 mit Mauern Rings umher verwah-
 ren lassen / und den neu-anbauenden
 Bürgern viel schöne Privilegia er-
 theilet. So hat Grauch Anno 1682.
 und

3.

4

und 1683. wegen der in Merseburg
graffirenden Pest allhier gar sicher
und vergnügt residiret.

3. **Friedland** lat. **Fridlandia**,
nicht weit von Lüberose / hat ums
Jahr 1422. denen von Köckritz ge-
höret. Ihund aber ist es dem S. Jo-
hanniter-Orden zu Sonnenburg
unterthänig. Herr Hannß Caspar
von Klizing / Churfl. Sächs.
Cammer = Herr ist Ordens=
Hauptmann daselbst.

4. **Forst** / lat. **Forsta**, an der
Meiße und Schlesißen Grenze mit
zwey Schlößern / unter welchen das
eine wohl ausgebauet ist / das andre
aber meistentheils wüste lieget. In
dem Hussiten / in gleichen in den letzten
Deutschen und Schwedischen Krie-
ge ist diese Stadt sehr mitgenommen
worden / und Anno 1686. meisten-
theils im Feuer aufgegangen. Sonst
hat sie ihr eigen Amt / ist eine überaus

schöne Landschaft / und gehören viel von Adel hinein. So wird auch köstlich Weizenbier daselbst gebrauen.

5. **Pforten** / lat. **Porta**, ein kleiner Ort / nebst einem herrlich = ausgebaueten Schloße / dem Herrn Graffen von Promnitz gehörig.

6. **Sorau** lat. **Soravia**, an den Schlesiſchen Grenzen / ein sehr alter und wohlgebauter Ort / in einer lustigen Gegend / nebst einem artigen Schloße / dem Herrn Graffen von Promnitz zuständig. Anno 1684 ist die Stadt durch eine Feuers = Brunst meistens / bis auf das Schloß / in die Asche geleyet worden. Die Schule hat sich bishero / sonderlich durch die Adlichen Exercitia auff dem Schloße / hervor zu thun bemühet / darzu Tit plen. Herr Balthasar Erdmann / Graff zu Promnitz / ꝛc. nicht wenig Vorschub sehr gnädig gethan hat.

7. **Leuz**

7. Leuthel / an der Sprew / eine Herrschafft nebst einem Schloße / Herrn Otto Wilhelm Freyherrn von Schendken / Herrn zu Landsberg gehörig.

8. Sonnewalde / lat. Sonnevvalda, ein feines und wohlgebautes Städtlein / mit starcken Mauern und Wällen / auch breiten Graben befestiget / nebst einem schönen Schloße. Über dieses ist es eine ziemlich große Holz- und Jagd-reiche Gegend. Anno 1320. und noch lange vorher / hat dieser Ort dem Landes-Fürsten zugehöret. Folgender Zeit aber ist er von dem Freyherrlichen und Hochadlichen Geschlechte Derer von Mindwitz erkauft worden. Endlich erhielt ihn Anno 1531. Graff Philipp zu Solms mit einer großen Summâ Geldes. Und bey diesem Ubralten / Tapffern / Hochgelahrten und Höchst verdienten Hause ist diese Herrschafft bis auff diesen Tag geblieben. Das

Schloß ist von Graff Otto zu Solms zu Anfang dieses seculi meistens neu auffgebauet / gar feine ausgezieret / und wohl befestiget worden. Eben diesen Klugen und Gottsfürchtigen Graffen hat auch das Städtlein seine Renovation, die Kirch- und Schul-Diener ihre verbesserte Salaria zu danken. Anno 1642. ist das Städtlein von den Schweden geplündert / und wegen Unvorsichtigkeit der Soldaten im Brand gesteckt worden. Anizo residiret allhier Tit. Herr Heinrich Wilhelm / Graff zu Solms. 2c.

9. Drehna / ist von langen Zeiten her / und biß dato, dem Hochadl. Geschlechte Derer von Mindwitz unterhänig / unter welchen Caspar von Mindwitz Anno 1570. das Haus Drehna von Grund auff neu-erbauet hat. Sonst hat es schöne Henden / Jägerereyen und Fische-
 reyen. Es werden viel Kalck Steine in dieser Gegend gegraben / der izige
 Hof

Hoch=Adl. Possessor ist Tit. Herr
Caspar Ehrenreich von Münd=

10. **Straupitz** / fast mitten in dem
Spreuwalde / ist von langen Zeiten
her dem vornehmnen Geschlechte der
Burggraffen und Herren von
Dohnau zuständig gewesen; Her=

nach Anno 1580. an die Herren von
der Schulenburg / folgendes an das
Adliche Geschlechte derer von
Walwitz / endlich / nach dem geschlos=

senen deutschen Friede / an den be=

rühmten Polnischen General Chri=

stoph Houwalden kommen / wel=

cher das eingäscherte Schloß sehr
verbessert / das ausgebrante wieder
zugerichtet / und alles in solchen
Stand gesetzt hat / daß es vor eine
gute Herrschafft passiren kan. Er
verstarb Anno 1661. und verließ
zwey Söhne. Der eine ist in Preus=

sen gestorben. Der andre ist der izi=

ge Herr Ober=Amts=Rath / Herr
Wilibald von Houwald ꝛ.

11. Sie=

II. Lieberose / ein Städtgen mit
 einem hübschen Schloße / vielen
 Weinbergen und Dorfschafften.
 Vor Alters hat diese Herrschafft de-
 nen Herren von Sternberg / nach
 diesem dem Adlichen Geschlechte
 derer von Ködriz / zc. gehört.
 Nunmehr haben sie die Herren von
 der Schulenburg an sich gekauf-
 fet. In dem Deutschen und Schwe-
 dischen Kriege ist diese Gegend sehr
 mitgenommen / und Anno 1657 das
 Schloß und ganze Städtlein / biß auf
 wenig geringe Häuser / durch ein aus-
 gekommenes Feuer jämmerlich ver-
 derbet worden. Anno 1664. kam
 wieder ein Feuer aus / welches den
 größten Theil der Stadt in die Asche
 legte. Das neu-erbaute Schloß und
 die Pfarr = Kirche konten kaum er-
 rettet werden. Ihund besizet es Tit.
 Herr Johann George Freyherr
 von der Schulenburg / General
 Wachtmeister.

12. Lübb-

12. **Lübbenau** / an' der Sprew / mit
 einem sehr alten und wohlgebauten
 Schloße / in einer morastigen Gegend.
 Dahero wird mehr der Garten- als
 der Ackerbau dafelbst getrieben. Wie
 denn die Einwohner weit und breit
 ihre Zwiebeln / und andre dergleichen
 Garten-Gewächse / verführen. Vor
 diesen hat das Adliche Geschlech-
 te Derer von Ködritz lange Zeit
 über diesen Ort geherrschet. Dar-
 nach ist Er an das Adl. Geschlech-
 te Derer von der Schulenburg
 gediehen. Numehro haben diese
 Herrschafft seit Anno 1600 die Her-
 ren Graffen von Lynar besessen.
 Inund residiret allhier Tit. Herr
**Friedrich Casimir / Graff von
 Lynar. ꝛc.**

13. **Ambitz** / ist mit seinem Schloße
 zu Anfang dieses Seculi unter die
 besten Adlichen Häuser gezehlet wor-
 den / und Denen von Löben zustän-
 dig gewesen. Inund besizet es Frey-
herr von Schönauich. ꝛc. XVI.



XVI.

Welches sind die Land-
Städtlein?

1. Besschau / ander Sprew / nebst
einem Schloße. Anno 1345. hat es
Johann von Strelen / Haupt-
mann in der Mark zu Branden-
burg / Anno 1373. Dietrich von
Torgau / Anno 1387. die Herren
von Biberstein / endlich von An-
no 1540 das Adliche Geschlechte
derer von Schlieben beherrschet /
welche auch bald nach Erkauffung
dieser Gegend das Adliche Haus ganz
von neuen erbauen / und einen feinen
Garten darbey anlegen ließen. Sonst
ist dieser Ort wegen der Flachs-
Märkte nicht unbekant. So habe
ich auch in einem Manuscripto gele-
sen / es pflegten Jährlich eine große
Menge Mägde und Knechte aus de-
nen umliegenden Dörtern allhier zu-
sammen

sammen zu kommen / welche auf freyen
 en Märkte einen Tanz hielten: Der
 Herrschafft Förster habe den vor
 Keyhen / oder bekomme von dem/
 welchen er die Ehre läffet / einen
 Thaler. Der Auctor dieses Manu-
 scripti setzet hinzu / daß einsten 1080.
 Mägde / alle mit rothen Röcken / bey
 einander gewesen wären. Ob es mit
 diesen Mägde-Tanze eine Fabel oder
 die Wahrheit sey / habe ich biß dato
 nicht untersuchen können. In dem
 Hufiten Kriege ist dieser Ort sehr
 beängstiget worden.

2. **Drebko** / ein klein Städtgen/
 welches in drey Theile getheilet wird/
 und drey Adlichen Herrschafften / als
 Denen von Kopping / Wiedebach /
 und Köckritz unterthan ist.

3. **Golzen** / an der Chur-Sächsi-
 schen und Märckischen Grenze / ein
 alter Ort / welcher in dem Hufiten
 Kriege / und bey der Schwedischen
 Unruhe in diesem Seculo großen
 Scha

Schaden gelitten hat. Er wird in zwey
Abl. Herrschafften/ Derer von Stut-
terheim und Bredau/ getheilet wird.

XVII.

Was gehöret dem Chur-
fürsten zu Bran-
denburg?

1. **Cotbus** / insgemein **Cotwitz** /
lat. **Cotbuzium**, an der Spree /
nebst einem Schloße. Diese Stadt
wird von vielen vor die Größeste und
Volckreichste in Nieder-Lausitz ge-
halten. Sie hat sich sonderlich zur
Zeit des Königs CAROLI IV. in die
Höhe gebracht / und ist anitzo / vor-
nehmlich wegen des Flachs-Haues
und guten Bieres / berühmt. Das
Feuer hat sie so wohl Anno 1597.
ganz/als auch An 1671. meistens /
und Anno 1675. etliche Gassen / in die
Asche geleger. Die Schule ist alle-
zeit

zeit wohl bestellet/ und in schönen
 Flore gewesen. Ihund ist *M. Mar-*
tinus Busse treu-meritirter Rector.
 Sonst wird dieser Krenß das *Cotbus-*
sische Weichbild genennet / und ist
 sehr ansehnlich. Inmassen etliche
 Sechzig Edel-Leute hinein gehö-
 ren / welche vor weniger Zeit von
 zwey Adlichen Landes-Eltesten/
 ihund aber / wegen der sonderbahren
 Conduite, von dem Hoch-Wohl-
 gebohrnen Herrn / Herrn Hannß
 Caspar von Klizing / auff Brie-
 sen zc. dirigiret wird. Es wer-
 den jährlich zwey / bis drey Kreyß-
 Tage zu Beföderung des Krenßes
 Nothdurfft angestellet. Die Poliz-
 cen- und Justitz-Sachen werden in
 dem Churfl. Brandenburgischen
 Ambte zu *Cotbus* zu unterschiede-
 nen Mahlen des Jahres unter der
 Direction des Churfl. Ambts-
 Verwesers und Hauptmanns
 vorgenommen und debatiret. Über
 dieses haben die Stände ihren eigenen
 Con-

Cönsulenten und Landsbestalten/
ihren Land-Phyficum, wie auch ihre
Land-Steuer-Casse. x.

2. Peiße / an der Sprew / in einer mo-
rastigen Gegend. JOACHIMUS II.
Churfürst zu Brandenburg / und
sein Hr. Bruder / JOHANNES, Marg-
graff zu Brandenburg / hat diesen
Ort stattlich besetzt. Und weil die
folgenden Churfürsten diesen Bau
fleißig fortsetzten / so ist das Schloß
und die Stadt nunmehr zu einer Re-
al-Festung gediehen / welche sich
leichtlich vor keinem Feinde fürchten
darff.

3. Bessau / an der Sprew / ein
Städtlein mit einem Schloße / und
vielen Dörffern. Dahero wird es
vor eine austrägliche Herrschafft ge-
halten. Das hiesige bitter Bier ist
gar belobt. Anno 1631. haben die
Kaiserlichen Völcker diesen Ort ge-
plündert und übel zugerichtet.

4. Stor-

4. **Storkau** | an den Brandenburgischen Grenzen / ein Städtlein mit einem Schloße. Es ist eine Herrschafft / welche sonderlich gute Jagten hat. Das Städtlein ist Anno 1627. durch das Feuer ganz ruiniret / und in folgenden Jahren durch die Deutschen und Schweden sehr gekräncket worden.

5. **Sommerfeld** | an den Schlesiſchen Grenzen. Daher wird dieser Ort von vielen zu Schlesiſien gerechnet. Er hat vor und nach dem Hussiten-Kriege / sonderlich aber bey der Deutschen und Schwedischen Unruhe / von Anno 1639 bis Anno 1642. viel Unglück erfahren.

§

XVIII.

XVIII.

Was ist in Nieder=Lausitz
vor eine Landes=Regie=
rung?

I.

Dieses Marggraffthum ist vor Zeiten
von denen Königen / und folgendts von
den Chur=und Fürsten zu Sachsen durch
Dero *Pro-Marchiones* und Land=
Voigte / wie Ober=Lausitz / regieret
worden. Allein Anno 1666. gefiel es
Ihro Hochfürstlichen Durchl.
CHRISTIANO, Herzog zu Sach=
sen Merseburg / eine neue Ober=
Amts=Regierung dergestalt einzuse=
zen / daß die Justitz=und Policey=Sa=
chen durch einen Ober=Amts=Præsi=
denten und vier Ober=Amts=Räthe
untersuchet und abgehandelt würden.
Diese Hochansehnliche Chargen wer=
den aniso verwaltet durch die Wohlge=
bohrnen und Hoch=Edlen Herren/
Herrn

Herrn Ottonem Hierony-
mum von Stutterheim / auff
Dgrose / Bolschwitz / Schelnitz ꝛ.
Chur- und Fürstlichen Geheimen
Rath / Ober-Ambts-Regierungs
Præsidenten und *Consistorial-Directo-*
rem,

Herrn Ottonem Wilhel-
mum, Freyherrn von Schencken /
Herrn zu Landesberg / Herrn der
Herrschaft Leuthel / Teupitz und
Buchholz / Hochbestalten Ober-
Ambts-Rath /

Herrn Wilibald von Houwaldt /
auff der Herrschaft Straupitz ꝛ.
Hochbestalten Ober-Ambts-Rath /

Herrn Gottfriedt Meußigt / auff
Frankenberg / Hohen- und Neun-
dorff

isig

e=

zeiten

von

durch

and

gieret

viel es

irchl.

Sach

Ober

zuse

-Sa

Præsi

Räthe

urden.

wer

ohlge

ren /

Herrn

Herrn

dorff / Hochbestalten Ober-Ambts-
und Consistorial-Rath /

Herrn Johann Weisen / Hochbe-
stalten Ober Ambts-Rath.

II.

Das Fürstliche hohe Interesse ist der
Fürstlichen Landes-Hauptmann-
schaft committiret. Aniko wird Die-
selbe bestellet durch die Wohlgebohr-
nen und Hoch-Edlen Herren /

Herrn Cornelium von Lucko-
wen / auff Döbernitz und Görß-
dorff / Hoch-meritirten Landes-
Hauptmann /

Herrn Heinrich Peter Haberkorn /
auff Klein Messo / J. U. Hochbe-
rühmten Doctorem, Hochan-
sehnlichen Ambts-Cammer-Rath /
und Gegen-Händlern /

Herrn

Herrn Johann Friedrich Georgi/
J. U. Hochgewürdigten Docto-
rem, und Hochbestalten Camer-
Procuratorem.

III.

Die Status Provinciales
bestehen aus fünff Kreyßen. Ein
ieder Kreyß hat seinen Adlichen/und die
Beyden Städte / Luckau und Guben/
zugleich Ihren Bürgerlichen Lan-
des-Eltesten. Zur Zeit besetzen die
Hochwichtigen Stellen die Wohlge-
bohrnen Herren/

Herr Sigmund Senfried von der
Dahm / auff Zieckau/ Hochbestal-
ter Consistorial-Kath und Landes-
Eltester des Luckauischen Krey-
ßes/

Herr Johann Siegmund von
Dalwitz / auff Gole / Hochbestal-
ter

ter Landes-Eltester des Gubenschen
Kreyses/

Herr Friedrich Wilhelm von Horn/
auff Kittlitz/ Hochbestalter Landes-
Eltester des Galawischen Kreyses/

Herr Hannß Friedrich von Zitt-
witz/ ꝛc. Hochbestalter Landes-El-
tester des Lübbenschen Kreyses/

Herr Gottfried von Mühlen/ auff
Siemersdorff/ und Klein Koltzig/
Hochbestalter Landes-Eltester des
Spremburgischen Kreyses/

Und die Hoch-Edlen Herren
Herr Johann Michael Hettenbach/
Hochverdienter Bürgermeister und
Landes-Eltester zu Luckau/

Herr Johann Christoph Kühn/
Treu-meritirter Bürgermeister und
Landes-Eltester in Guben.

Hierzukommen der Ober-Steuer
Einnehmer/ anizo der Wohlge-
bohrs

bohrne Herr/ Herr von Wiedeback
auff Beitzsch.

Der Land-Syndicus, der Wohlge-
bohrne Herr/ Herr Caspar Sieg-
fried von Karasß / auff Großen re.
Ingleichen die Herren Deputirten der
ersten drey Krenße / nehmlich

Die Wohlgebohrnen Herren/
Herr Friedrich Wilhelm von Stut-
terheim / auff Riez-Neundorff/
Hochansehnlicher Landes Deputir-
ter des Luckauischen Krenßes/

Herr Johann Friedrich von Dal-
witz / auff Dolzig / Hochansehn-
licher Landes-Deputirter des Gu-
benschen Krenßes/

Herr Caspar Erdmann von Kli-
bing / auff Seese / Hochansehnlicher
Landes-Deputirter des Galawischen
Krenßes.

IV.

Das Consistorium wird alle vier Wochen gehalten/ und bestehet aus seinem Directore, Tit. Herrn Ottone Hieronymo von Stutterheim/ auf D. große ꝛ. und Vier Consistorial-Räthen und Assessoribus, als Tit. Herrn Seyfried von der Dahm/ auff Zieckau ꝛ. Herrn Gottfried Neußigt/ auff Frauenberg ꝛ. Herrn Daniel Römern/ Hochmeritirten GeneralSuperintendenten in Lützen/ Herrn Zacharia Brescio, SS. Theolog. Licent. Pastore und Inspectore in Luckau.

V.

Um Ostern und Martini wird alle
 Jahr das Land-Gerichte gehalten/
 darbey sich der Land-Richter / anitzo
 der Wohlgebohrne Herr / Herr
 Hannß Caspar von Klitzing / auff
 Briefen / Churf. Sächs. Cammer-
 Herr / Ordens-Hauptmann zu
 Friedland und Schenckendorff /
 Hochansehnlicher Landes-Eltester
 des Gotbusischen Reichbildes / und
 unterschiedene Adliche und Bürger-
 liche Assessores von Leipzig / Witten-
 berg und andern Dertern einzufinden
 pflegen.



Die eingeschlichenen Fehler beliebe der Hoch-
gelehrteste Leser gütigst zu entschul-
digen / und sonderlich das nachge-
setzte zu bessern.

In den Erinnerungen.

p. 6. lin. 16. lege Epist. Phil. Lib. 1.

p. 23. lin. 3. l. in den
l. 4. l. bey der

p. 31. lin. ult. und p. 32. lin. 8. lege Fürstenthum
pro Herzogthum.

p. 38. lin. 7. l. Saturnus, pro Tod.

p. 42. lin. 15. l. Ottoni Ferdin.
lin. 18. l. Haubolden.

p. 51. l. 10. dele Sonnawalde.

p. 61. l. 13. lege Weitleufftigkeit.

In der Beschreibung.

p. 11. lin. 3. l. Waren-Brück pro Avenbrück.

p. 23. lin. 3. l. liberalia.

p. 26. l. 10. l. 1565.

&c. &c.



Zoch
ule

nthum

uck.



VK 752

7

ULB Halle 3
003 507 823



V077

M. de.



